

„BECOMING A LIEGE AND TRUE ENGLISHMAN“

Englische Assimilationspolitik in Irland 1534-1547

I.

König Heinrich VIII. zeigte sich beeindruckt von dem Vertrag, den der englische Gouverneur in Irland, Sir Anthony St Leger, im Jahre 1540 mit dem Klan der O'Tooles aus der Provinz Leinster abgeschlossen hatte. Denn damit schien ihm eine schon viel zu lang andauernde Problemsituation einer Lösung erheblich näher gebracht zu sein, und er bezeichnete diesen Vertrag als wegeisend für das weitere Vorgehen gegenüber den Einwohnern Irlands.¹ Die O'Tooles, und namentlich ihr *Chieftain* Turlough O'Toole, verpflichteten sich in diesem Vertrag unter anderem, ihre keltisch-irischen Ehrentitel abzulegen, englische Gewohnheiten sowie englische Sprache und Kleidung anzunehmen, ihre Kinder englisch zu erziehen, Ackerbau statt Viehzucht zu betreiben, feste Häuser zu bauen, nur noch festgesetzte Abgaben zu erheben und keine Privatarmeen mehr zu unterhalten. Im Gegenzug für diese Zugeständnisse erhielten sie ihr Land als Lehen vom englischen König und nach dem *common law* verliehen.

In den Quellen zur irischen Geschichte des 16. Jahrhunderts finden sich zwischen 1534, als der erste ähnliche Vertrag abgeschlossen wurde,² und dem Tod Heinrichs VIII. 1547 zahlreiche weitere solcher Verträge, die mit nahezu allen einflußreichen Klans und Familien Irlands abgeschlossen wurden. Die Historiographie hat diese Vorgehensweise in Irland, speziell während der Gouverneurszeit Anthony St. Legers seit 1540, unter dem Begriff der *surrender-and-regrant-policy* zusammengefaßt, also der Politik der Unterwerfung und Belehnung,³ mit der die englische Krone sowohl auf die keltisch-stämmigen Iren und ihre *Chieftains* als auch auf die englisch-stämmigen Anglo-Iren und ihre *Lords*⁴ zuzugreifen versuchte. Denn beide ethnischen Gruppen waren aus diversen Gründen dem Einfluß der englischen Zentrale im Verlauf des Spätmittelalters entglitten, so daß auf der Insel offen darüber spekuliert wurde, wie lange die englische Herrschaft in Irland überhaupt noch andauern würde. Geprägt wurde der Begriff der

¹ State papers King Henry VIII., published under the authority of His Majesty's Commission, Bd. 3, London 1834, S. 296f.

² Ebd., Bd. 2, S. 194-197; ebenfalls abgedruckt in: Calendar of the Carew papers, preserved in the archiepiscopal library at Lambeth, Bd. 1, hg. v. J. S. Brewer/W. Bullen, London 1867, S. 54-56.

³ Diese Übersetzung wurde übernommen von K.S. Bottigheimer: Geschichte Irlands, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1985, S. 68.

⁴ Zur Begrifflichkeit ist anzumerken, daß drei ethnische Gruppen in Irland unterschieden werden müssen: 1. Die keltischen Iren als die älteste in Irland siedelnde Gruppe, 2. die Anglo-Iren, d.h. die Nachfahren der englischen Eroberer, die im 12. Jahrhundert nach Irland kamen, sowie 3. die Engländer. Politisch-gesellschaftlich wird im folgenden zwischen keltisch-irischen *Chieftains* und anglo-irischen *Lords* als den Spitzen der jeweiligen Gruppen unterschieden. Gemeinsam werden sie als Magnaten bezeichnet. Vgl. zu dieser Begrifflichkeit J. Lydon: The middle nation, in: The English in medieval Ireland, hg. v. dems., Dublin 1984, S. 1-26; K. Simms: From kings to warlords: the changing political structure of Gaelic Ireland in the later middle ages, Woodbridge 1987.

surrender-and-regrant-policy durch W. F. Butler 1913 in einem gleichnamigen Aufsatz, dessen Inhalt stark durch die seit dem 19. Jahrhundert in Irland diskutierte Landreform geprägt war, wie Butler auch schon einleitend in seinem Aufsatz deutlich machte.⁵ Dementsprechend konzentrierte er sich auch in seiner historischen Untersuchung fast ausschließlich auf die Frage der Landverteilung unter den Tudors, die ihn zu der entsprechenden Begriffsprägung führte. Nichtsdestotrotz ist dieser Begriff enorm einflußreich geworden und dient noch heute zur Kategorisierung dieses Abschnitts irischer Geschichte.⁶ Ein solcher Ansatz greift allerdings entscheidend zu kurz, wie in der Folge gezeigt werden soll, da dem englischen König und seinem Rat nicht nur an einer Wiedervergabe irischen Landes, sondern an einer umfassenden Assimilationspolitik gelegen war, d.h. an einer weitreichenden, von außen aufgezwungenen Angleichung der irischen Gesellschaft in all ihren Lebensbereichen an die als verbindliche Norm postulierte englische „Zivilisation“.⁷

Die Formulierung „becoming a liege and true Englishman“,⁸ ist nur eine unter zahlreichen ähnlichen Formulierungen, die in den Assimilationsverträgen verwendet wurde,⁹ verweist aber in ihrer Knappheit auf den hier näher zu erläuternden Umstand. Denn nimmt man diese Formulierung ernst, so verweist die Begriffskonstruktion der *surrender-and-regrant-policy* nur auf den ersten Teil dieser Formulierung, d.h. nur der Aspekt des *liege*, des Lehensmannes gerät in den Blick. Die m.E. allerdings sehr viel weitreichendere ethnisch-assimilatorische Komponente des *becoming a true Englishman* bleibt dabei außer acht. Ihr soll hier hinsichtlich ihrer initiierenden Motive (II.), ihrer Durchführung (III.) und ihrer weitergehenden Bedeutung (IV.) nachgegangen werden.

II.

In der historischen Situation lassen sich vier Motive ausmachen, die es englischerseits angebracht erscheinen ließen, die Assimilationspolitik zu initiieren.

Erstens zeigen angelsächsische Quellen des 9., 10. und auch noch des 11. Jahrhunderts deutlich die Abwesenheit jeglicher Vorurteile nicht nur gegenüber der keltischen Bevölkerung Irlands, sondern auch gegenüber den Nachbarn in Wales und Schott-

⁵ W.F.T. Butler: The policy of surrender and regrant, in: Journal of the Royal Society of Antiquaries of Ireland, 6. Folge, 3 (1913), S. 47.

⁶ A new history of Ireland, Bd. 3: Early modern Ireland, 1534-1691, hg. v. T.W. Moody/F.X. Martin/F.J. Byrne, 3. Aufl., Oxford 1991, S. 48-52.

⁷ Ansatzweise taucht dieser Gedanke schon bei B. Bradshaw: The Irish constitutional revolution of the sixteenth century, Cambridge 1979, S. 193-200 auf, obwohl der politische Aspekt hier immer noch bei weitem überwiegt; besser ist dies ausgeführt bei H. Morgan: The End of Gaelic Ulster: a thematic interpretation of events between 1534 and 1610, in: Irish Historical Studies 26 (1988/89), S. 10 und C. Lennon: Sixteenth-century Ireland. The incomplete conquest, Dublin 1994, S. 144f.

⁸ Carew papers (wie Anm. 2), S. 195.

⁹ Ebd., S. 134f., 187, 193; State papers (wie Anm. 1) Bd. 3, S. 267, Anm. 1.

land.¹⁰ Dies änderte sich jedoch deutlich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, insbesondere seit der Schrift „Expugnatio Hibernica“ des Giraldus Cambrensis.¹¹ Was seitdem von englischer Seite betrieben wurde, und in hiesigem Kontext insbesondere im 16. Jahrhundert zu beobachten ist, war die Gegenüberstellung zweier Entwürfe: das der Zivilisation auf der eigenen Seite und das der Barbarei auf der anderen.¹² Beide Entwürfe wurden inhaltlich englischerseits definiert, die keltischen Iren hatten an dieser Definition so gut wie keinen Anteil. Sie dienten vielmehr als Exemplum des antagonistischen Konzepts, dessen Richtigkeit an ihnen bewiesen werden konnte. Das herausragendste Ergebnis dieser Dichotomisierung war die interne englische Selbstidentifikation durch Abgrenzung von einem externen Gegenentwurf. Englische Nationalität - und natürlich nicht nur diese - verdankt ihre Entstehung zu einem nicht unwesentlichen Anteil der Definition und Verurteilung alles Un-Englischen. Es ist daher wichtig festzuhalten, daß gerade Irland über Jahrhunderte hinweg von englischer Seite als negatives Gegenbild zur eigenen Identität herangezogen wurde. Die Entwicklung eines englischen Selbstverständnisses war immer abhängig von der Negation irischer Eigenschaften. Dies ist gerade für die Arbeit mit englischen Quellen bedeutsam, denn das Irland-Bild, das darin vermittelt wird, ist in vielem nur die negative Folie zum englischen Selbstverständnis. Dieser Antagonismus läßt sich an einigen Themenkomplexen in den Quellen konkretisieren.

Ein Umstand, der beispielsweise ständig Erwähnung in englischen Briefen und Berichten über die Nachbarinsel fand, war das dauernde Führen von Kleinkriegen und die allgegenwärtig herrschende Gewalt in Irland. Von diesem Umstand schloß man auf eine allgemeine Neigung der keltischen Iren zur Brutalität, die sie nicht vor den schreck-

¹⁰ J. Gillingham: The beginnings of English imperialism, in: *Journal of Historical Sociology* 5 (1992), S. 398; ders.: The English invasion of Ireland, in: *Representing Ireland. Literature and the origins of conflict, 1534-1660*, hg. v. B. Bradshaw/A. Hadfield/W. Maley, Cambridge 1993, S. 24; ders.: Images of Ireland 1170-1600. The origins of English imperialism, in: *History Today* 37 (1987), S. 18; W.R. Jones: England against the Celtic fringe: a study in cultural stereotypes, in: *Cahiers d'Histoire Mondiale* 13 (1971), S. 155-171; ders.: The image of the barbarian in Medieval Europe, in: *Comparative Studies in Society and History* 13 (1971), S. 394-397; P. O'Farrell: Ireland's English question. Anglo-Irish relations 1534-1970, London 1971, S. 26; F.X. Martin: The image of the Irish - medieval and modern - continuity and change, in: *Medieval and modern Ireland*, hg. v. R. Wall, Gerrards Cross 1988, S. 10-12; A. Hadfield: Briton and Scythian: Tudor representations of Irish origin, in: *Irish Historical Studies* 28 (1992/93), S. 403; J. Leerssen: Wildness, wilderness, and Ireland: medieval and early-modern patterns in the demarcation of civility, in: *Journal of the History of Ideas* 56 (1995), S. 25-39.

¹¹ *Expugnatio Hibernica*. The conquest of Ireland by Giraldus Cambrensis, hg. v. A.B. Scott/F.X. Martin, Dublin 1978; M. Richter: Gerald of Wales: reassessment on the 750th anniversary of his death, in: *Traditio* 29 (1973), S. 379-390; R. Bartlett: *Gerald of Wales, 1146-1223*, Oxford 1982.

¹² R. Koselleck: Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe, in: ders.: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1984, S. 211-259; J. Fisch: Artikel „Zivilisation, Kultur“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 679-774; H. Hilgers-Schell/M. Karuth: Culture und civilization im Englischen und Amerikanischen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, in: *Europäische Schlüsselwörter. Wortvergleichende und wortgeschichtliche Studien*, hg. v. Sprachwissenschaftlichen Colloquium, Bd. 3: Kultur und Zivilisation, München 1967, S. 135-177; W. Reinhard: Der „Anderer“ als Teil der europäischen Identität. Vom „Barbaren“ zum „edlen Wilden“, in: *Herausforderung Europa. Wege zu einer europäischen Identität*, hg. v. M. Delfado/M. Lutz-Bachmann, München 1995, S. 132-152.

lichsten Gewalttaten haltmachen ließ. Insbesondere richtete sich diese Gewalt, so wurde angenommen, gegen die aus England stammenden Bevölkerungsteile auf der Insel, denn „the nature of the Irishmen is [...] to do what destruction they maie to the Kingis subjectes“.¹³

Den keltischen Iren wurde allerdings nicht nur Brutalität vorgeworfen, sondern auch der Mangel an Ordnung in ihrem alltäglichen Leben und an Regierungsformen in ihrer politischen Organisation. Prinzipiell waren die Vorwürfe immer mit der Vorstellung verknüpft, wie das richtige Wirken auszusehen hatte. Der Ursprung dieser chaotischen Zustände wurde im Intellekt der keltischen Iren ausgemacht. „For lyke as, in civile countreis, the peoplle folowe much the useages of ther heddes in goode or evyll, soo in this lande, as farre as ever I coulede lerne, the greate mysordre hathe byn in the heddes.“¹⁴ Eine solche Unordnung „in den Köpfen“ schien verantwortlich zu sein für eine dementsprechende Unordnung im Land, die sich in allgemeiner Gesetzlosigkeit und ständigen Rebellionen beobachten ließ. Vom Standpunkt der englischen Zentralmacht aus gesehen hatten all diese negativen Eigenschaften umso schlimmere Auswirkungen, als sie - von Fall zu Fall verschieden - in einem mehr oder weniger großen Umfang von den anglo-irischen *Lords* übernommen wurden - ein Vorgang, der normalerweise als „Keltisierung“ bezeichnet wird.¹⁵

Neben diesen charakterlichen Eigenschaften finden sich natürlich noch sehr viel konkretere Attribute, mit denen sowohl die keltischen Iren als auch die Anglo-Iren belegt wurden. Im einzelnen wird darauf noch einzugehen sein, um jedoch zumindest einen ersten Einblick in diese Zuschreibungen zu gewähren, sei eine Beschreibung der „wilden“ O'Tooles zitiert, mit denen der oben erwähnte Vertrag abgeschlossen wurde: „theas savage Tooles, the very gall and poyson of thies parties, and empeasshors of all good exploites, beyng redy, at all tymes of commocyons, to annoy your poore subjectes, havng prevy intellygence and conference with thoutwarde enemyes, whereby they lying in mountaynes, wooddes, and straictes, on our backe parties nere us [...]. And nowe, consydering ther frayle promyses and othes, prone and ready at all tymes, when they see oportunte and tyme to execute ther cankerde and natural malyce, to persecute Your Graces subjectes, havng no respecte to God, trouthe, promyse, or honesty, lyving by ravyne, spoyles, and trybutes, occupyeng nether earyng ne sowyng, and dayly encroching upon Your Graces subjectes, augmentyng ther trybutes, wherby they have lordes lyvynges, by force.“¹⁶

Für all diejenigen, die diese Zustände in ihrer Unhaltbarkeit wieder und wieder dem Gouverneur in Dublin und dem englischen König vortrugen, war es keine Frage, daß sich in Irland Entscheidendes ändern mußte. Was aber sollte konkret mit den kelti-

¹³ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 102.

¹⁴ Ebd., Bd. 2, S. 488.

¹⁵ Vgl. Butler: Policy 1913 (wie Anm. 5), S. 52.

¹⁶ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 242; vgl. parallel dazu ebd., S. 166f., 176f., 239f., 266; N. Canny: Rowland White's 'The Dysorders of the Irissbery', 1571, in: *Studia Hibernica* 19 (1979), S. 155.

schen Iren geschehen, die Schutzzahlungen eintrieben, in Bergen und Wäldern lebten, keinen Ackerbau betrieben, dem englischen König nicht gehorchten, eine andere Sprache sprachen und als scheinbar Gesetzlose lebten? Die also all das taten, was englischen Vorstellungen diametral entgegengesetzt zu sein schien. Von englischer Seite aus war diese Frage relativ leicht zu beantworten: Sie mußten zivilisiert, angliert und den englischen Gegebenheiten assimiliert werden. Diese Zivilisierungsmaßnahmen hatten allerdings nicht nur praktischen Nutzen für die Zivilisierenden, auf die noch einzugehen sein wird, sondern es bestand eine gewisse Notwendigkeit, ja geradezu Verpflichtung, entsprechende Schritte einzuleiten. Die von vorneherein angenommene Differenz zwischen Superiorität der englischen Kultur und Inferiorität der keltischen Iren¹⁷ implizierte, daß man das Recht und die Verpflichtung hatte, das Barbarische in Irland zu unterdrücken und stattdessen „die Zivilisation“ zu etablieren. Falls die unmittelbare Einsicht zur Akzeptanz der englischen Zivilisation nicht gegeben war, bestand ebenso eine Verpflichtung, für deren Durchsetzung unter Umständen auch mit Zwangsmitteln zu sorgen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob auch das Objekt dieser Maßnahmen damit einverstanden war. Überspitzt formuliert, glaubte man sich auf einer „Zivilisierungsmission“, die nicht aus reinem Selbstzweck initiiert worden war, sondern einem „karitativen“ Zweck - im Interesse der zu Missionierenden - diene. Mit anderen Worten fand eine Identifikation der subjektiven (englischen) Werte mit den universellen Werten schlechthin statt.¹⁸

Zweitens mußte neben der ideologischen Basis der Assimilationspolitik, die mit dem Gegensatzpaar von Zivilisation und Barbarei bezeichnet ist, zunächst sichergestellt werden, daß die englische Herrschaft in Irland nicht überhaupt zusammenbrechen würde. Denn in eben dieser Gefahr, die zumindest zeitweise den Betroffenen sehr konkret vor Augen stand, befand sich die Insel vor 1534 und eben darin ist ein wichtiger Motivationspunkt für entscheidende Veränderungen in Irland auszumachen. Eindringlich wiesen vor allem anglo-irische Amtsträger, die aus dem *Pale*¹⁹ stammten, auf die akute Gefahr hin. Aufgrund ihrer gesellschaftlichen und geographischen Lage waren ihnen beide politischen Systeme, das englische und das irische, wohl vertraut, und nach ihrer Einschätzung befand sich letzteres kurz vor dem Kollaps. Das Kernproblem englischer Macht in Irland stellte nach ihrer Ansicht die Autonomie der irischen Magnaten dar, wobei nicht einmal die keltisch-irischen *Chieftains*, sondern vielmehr die anglo-irischen *Lords* als die Hauptverantwortlichen für die Dauerkrise ausgemacht wurden.²⁰ Unter diesen wiederum standen die Grafen von Kildare im Mittelpunkt der Kritik, die in den 60 Jahren vor ihrer Rebellion von 1534 nahezu unangefochten die Geschicke in Irland

¹⁷ Vgl. D.B. Quinn: *The Elizabethans and the Irish*, Ithaca 1966, S. 7-13.

¹⁸ *State papers* (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 31, 452f., 462, 483. Vgl. dazu für den spanisch-indianischen Kontext T. Todorov: *Die Eroberung Amerikas. Das Problem des Anderen*, Frankfurt a. M. 1985, S. 187.

¹⁹ Das *Pale* ist ein schmaler Streifen an der Ostküste der Insel um Dublin herum, das das traditionelle Siedlungsgebiet der Anglo-Iren darstellte.

²⁰ Zwei prominente Beispiele solcher Reformpläne aus dem *Pale* sind „*The State of Ireland, and Plan for it's Reformation*“ von einem unbekanntem Autor in: *State papers* (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 1-31 und Sir William Darcys „*Decay of Ireland*“ in: *Carew papers* (wie Anm. 2), S. 6-8; beide stammen aus dem Jahr 1515.

bestimmten. Die große Autonomie der irischen Magnaten bestand in den quasi-monarchischen Befugnissen, die sie sich angeeignet hatten. So sprach der Graf von Kildare selbst in seinem Machtbereich nach eigenen Maßstäben Recht, ohne auf die Gerichte in Dublin zu rekurrieren, er setzte die Amtsträger - Sheriffs, Steuereinnahmer etc. - ein und beanspruchte auch für sich den Großteil der Zoll- und Steuereinnahmen.²¹ Über derartige okkupierte Vollmachten verfügte aber nicht nur Kildare, sondern die Gesamtheit der Magnaten in Irland, von denen jeder „makeyth warre and peace for hymself, and holdeith by swerde, and hathe imperiall jurysdyction within his rome, an obeyeth to noo other person, Englyshe ne Iryshe, except only to such persones, as maye subdue hym by the swerde“.²²

Drittens spielten das wirtschaftliche Moment eine entscheidende Rolle, wobei englischerseits zunächst die finanzielle Problematik im Mittelpunkt stand. Denn aufgrund der Schwierigkeiten, mit denen englische Herrschaft in Irland konfrontiert war, d.h. die wachsende Autonomie der irischen Magnaten und der damit einhergehende schleichende Zerfall des englischen Einflßbereichs, sah sich die englische Krone gezwungen, ständig große Geldmengen zu investieren, die allerdings nur den Effekt hatten, den Machtschwund zu verlangsamen, nicht jedoch aufzuhalten oder gar umzukehren. Dem stand als posititves Motiv die Aussicht gegenüber, daß Irland dem englischen Schatzamt endlich wieder Gewinne beschereen könnte.²³

Viertens war die strategisch günstige Lage Irlands bezüglich eines militärischen Angriffs auf England seit langem bekannt und wurde in den verschiedensten Auseinandersetzungen auch immer wieder in Betracht gezogen. Die Bedeutung der Insel hatte sich bereits in Redensarten niedergeschlagen: „He that England will win, through Ireland he must come in.“²⁴ Diese Hintertür zum eigenen Territorium dauerhaft zu schließen, war daher dem englischen Hofrat verständlicherweise ein dringendes Anliegen. Daß diese Gefahr nicht nur potentieller Natur war, sondern durchaus akut werden konnte, belegen die Quellen. Von Thomas Fitzgerald, Graf von Desmond, sind einige Dokumente aus seinem Briefwechsel mit Kaiser Karl V. erhalten, in denen er beispielsweise 1529 offen vorschlägt, die Engländer gemeinsam aus Irland zu vertreiben. Der Kaiser scheint diesen Vorschlag zumindest so ernsthaft erwogen zu haben, daß er einen Gesandten - Gonçalo Fernandez - zu Desmond schickte, um mit ihm über die Modalitäten zu verhandeln.²⁵ Bereits sechs Jahre zuvor hatte Desmond einen Vertrag mit dem französischen König Franz I. abgeschlossen, in dem eine Invasion Englands von Irland aus und die Absetzung Heinrichs VIII. beschlossen wurde;²⁶ beide Pläne zerschlugen sich

²¹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 185f., 478, 480f.

²² Ebd., S. 1; vgl. auch ebd., S. 16-18, 284.

²³ Ebd., S. 173, 286, 318f.; ebd., Bd. 3, S. 155, 343; Carew papers (wie Anm. 2), S. 105; N. Canny: Rowland White's 'Discors touching Ireland', c. 1569, in: Irish Historical Studies 20 (1976/77), S. 447.

²⁴ Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 117.

²⁵ Letters and papers, foreign and domestic, of the reign of Henry VIII, 22 Bde., hg. v. J.S. Brewer/J. Gairdner/R.H. Brodie, London 1862-1932, hier: Bd. 4/3, S. 2429-2431; vgl. auch C. Maxwell: Irish history from contemporary sources (1509-1610), London 1923, S. 91f.

²⁶ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 198f. Anm. 3.

jedoch.

III.

Betrachtet man vor dem Hintergrund dieser Motivlage die Assimilationsverträge aus der Regierungszeit Heinrichs VIII., so lassen sich diese zu einigen zentralen Aspekten bündeln, die den Kern der Assimilationspolitik ausmachten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird deutlich, daß es bei der Assimilationspolitik nicht nur darum ging, die Beziehung zwischen dem englischen König und seinen irischen Untertanen auf eine neue rechtliche Basis zu stellen, sondern vielmehr um den Versuch einer umfassenden und aufgezwungenen Angleichung irischer Lebensweise an die englische.

1. Politisches System

Erster und zentraler Punkt eines jeden Assimilationsvertrages zwischen dem englischen König respektive seinem Gouverneur in Irland und einem Magnaten war die Anerkennung der königlichen Souveränität. Im politischen System Irlands stellten sich dieser Souveränität zahlreiche Hindernisse in den Weg, die der englische Hofrat auf diesem Wege auszuräumen bestrebt war. Diese Hindernisse bestanden in der Hauptsache in der Autonomie der anglo-irischen und keltisch-irischen Magnaten. Denn obwohl sie bereits seit der ersten Eroberung Irlands 1169 nominell der englischen Souveränität unterstanden, war es ihnen infolge des schleichenden englischen Machtverlustes auf der Insel im Verlauf des Spätmittelalters gelungen, eine faktische Eigenständigkeit zu erreichen, die aus dem *Lordship of Ireland* spätestens seit dem 15. Jahrhundert ein Konglomerat von *Lordships of Ireland* werden ließ.²⁷ Diese Eigenständigkeit galt es zu brechen, indem ihre wichtigsten Grundlagen verändert wurden.

Aufgrund der herausragenden Stellung dieses politischen Anliegens beinhaltete auch in der überwiegenden Mehrzahl der abgeschlossenen Verträge der erste Artikel die Unterwerfung des Unterzeichnenden unter die Oberhoheit Heinrichs VIII. Die Formulierung - üblicherweise auf Latein, da nur wenige keltische Iren englisch beherrschten - lautete meist folgendermaßen: „In primis, recognoscet et acceptabit predictum Invictissimum et Serenissimum Dominum Regem in suum legitimum Dominum et Regem, illique, et successoribus suis, adhaerebit sicut fidelis subditus, et, sicut ceteri ligei predicti Regni sui Hiberniae serviunt et obediunt, illi, et successoribus suis, obediunt, et contra omnes homines mundi serviet.“²⁸

Die Unterwerfung der Magnaten unter Heinrich VIII. beinhaltete als weiteren zentralen Punkt die Neuregelung der Landbesitzverhältnisse. Diese Neuregelung war

²⁷ A new history of Ireland, Bd. 2: Medieval Ireland, 1169-1534, hg. v. A. Cosgrove, Oxford 1987, S. 593; J. Lydon: Ireland in the later middle ages, Dublin 1973, S. 143; ders.: Ireland and the English crown, 1171-1541, in: Irish Historical Studies 29 (1994/95), S. 281-294; S.G. Ellis: Tudor Ireland. Crown, community and the conflict of cultures, 1470-1603, 2. Aufl., London/New York 1987, S. 21.

²⁸ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 318 Anm. 1.

deshalb von eminent politischer, und erst in zweiter Linie von wirtschaftlicher Bedeutung als die Engländer die Machtverhältnisse in Irland nach englischem Vorbild geregelt sehen wollten. Dies beinhaltete auch die Konstituierung politischen Einflusses durch das von der Krone verliehene Land und nicht mehr durch die in Irland bis dahin üblichen Abhängigkeitsverhältnisse. Der Vorgang, der zumindest im Hinblick auf die neue Landverteilung ganz richtig als *surrender-and-regrant-policy* bezeichnet wurde, umfaßte auf der einen Seite die Aufgabe des Besitzanspruchs über das Land seitens des Magnaten und auf der anderen Seite die Wiederverleihung desselben Landes durch den König, mit einem Titel nach englischem Recht und häufig auch einem Adelsprädikat. Die irischen Magnaten wurden also in ein Lehensverhältnis mit der englischen Krone eingebunden, bzw. im Falle der anglo-irischen *Lords* wieder eingebunden. So wurden beispielsweise die mächtigen O’Neills aus Ulster zwar nicht, wie sie gewünscht hatten, Grafen von Ulster, jedoch verlieh ihnen Heinrich VIII. den Titel der Grafen von Tyrone.²⁹ Zur Zeremonie reiste O’Neill eigens zum König nach England - das erste Mal überhaupt, daß ein Mitglied seiner Familie der Nachbarinsel einen Besuch abstattete. Keltische Iren am Hof Heinrichs VIII. erregten wohl ein erhebliches Maß an Aufsehen, weshalb der Besuch O’Neills auch der Anlaß für das erste in England gedruckte Pamphlet war, das sich ausschließlich mit Irland befaßte.³⁰ Außer Con O’Neill wurden in der Zeit Heinrichs VIII. noch O’Brien und MacWilliam Burke während eines Aufenthalts in England in den Grafenstand erhoben.³¹

Bei weitem nicht allen keltisch-irischen *Chieftains* wurde unmittelbar bei Vertragsabschluß ein englischer Adelstitel verliehen. Wozu sich jedoch alle verpflichten mußten, war ihren angestammten, traditionellen Ehrentitel abzulegen: „Firste, the said Mac Gilpatricke doth utterly forsake and refuse the name of MacGilpatricke, and all claymes whiche he might pretende by the same.“³² Bei dieser Namensablegung handelte es sich nicht darum, daß die keltischen Iren englische Nachnamen annehmen sollten. Vielmehr wurde der *Chieftain* eines jeden Klans, als Zeichen seiner Autorität, nur mit dem jeweiligen Patronym als *der* MacGillpatrick, *der* O’Neill usw. angesprochen. „Their noblemen or lords (called dynasts) are known by ‘O’ and ‘Mac’.“³³ Da also auch das Patronym als Ehrentitel nicht mit englischen Interessen nach Durchsetzung der eigenen Autorität vereinbar war, mußten die keltisch-irischen *Chieftains* dieses ablegen und erhielten im Gegenzug oft einen englischen Adelstitel.³⁴

War nun dieser erste Schritt getan und der *Chieftain* durch die Belehnung vom König in das übliche englische rechtliche und politische System eingebunden, galt es die geregelte Nachfolge innerhalb der einzelnen Machtbereiche abzusichern, um die poli-

²⁹ Irish historical documents 1172-192, hg. v. E. Curtis/R.B. McDowell, New York/London 1968, S. 107f.; vgl. auch State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 353-355; Carew papers (wie Anm. 2), S. 188f.

³⁰ Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 145.

³¹ Carew papers (wie Anm. 2), S. 199, 203f.; State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 473f.

³² State papers (wie Anm. 1), Bd.3, S. 291; vgl. auch ebd., S. 235, 269, 360.

³³ Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 167.

³⁴ Simms: Kings 1987 (wie Anm. 4), S. 32-35.

tische Stabilität zu garantieren. Denn auch die Nachfolgeregelungen im keltischen Irland unterschieden sich erheblich von englischen Gewohnheiten. Galt theoretisch, d. h. nach keltisch-irischem *brehon*-Recht, der Grundsatz, daß der Fähigste aus der Vier-Generationen-Familie der *derbfine*³⁵ durch eine Versammlung zum neuen *Chieftain* gewählt werden sollte, erwiesen sich in der Praxis keltisch-irischer Politik nur die ausreichende Unterstützung eines möglichst großen Gefolges und vor allem militärische Stärke als Garanten für die Nachfolge. Die Primogenitur war zumindest nicht vorgesehen.³⁶ Selbst das Prinzip, daß der Sukzessor, der sog. *tanist* (irisch: *tánaiste*³⁷), schon während der Lebenszeit des *Chieftain* designiert wurde, war keine Garantie dafür, daß er beim Tod des Vorgängers auch tatsächlich dessen Platz einnahm, wie es im irischen Recht eigentlich vorgesehen war: „Amongst these every country is subject to the law ‘Tanist’, which is, he which is best able to maintain the reputation of their family is the great ‘O’ and commander.“³⁸ Die Mechanismen der irischen politischen Kultur, die in so umfassendem Maße auf militärischen Potentialen aufbaute, waren jedoch auch in diesem Falle von weitaus größerer Bedeutung als einst gültige Rechtsgrundsätze.³⁹

Doch nicht nur aus diesem Grund waren die englischen und irischen Ratsmitglieder bemüht, in ganz Irland die Primogenitur durchzusetzen. Vor allem die Berechenbarkeit irischer Politik durch das sichere Wissen um einen Nachfolger und die Durchsetzung englischer Rechtsgrundsätze war ihr erklärtes Ziel. In diesem Sinne wurde bei der Erhebung O’Neills in den Grafenstand auch gleichzeitig sein Sohn Matthew mit dem Titel eines Barons von Dungannon versehen und als Nachfolger bestimmt⁴⁰ - eine unkluge Entscheidung, wie sich herausstellen sollte, denn der uneheliche Matthew wurde vom ehelichen Sohn O’Neills, Shane O’Neill, 1558 ermordet und letzterer stellte bis zu seiner eigenen Ermordung 1569 ein Dauerproblem für den irischen Rat dar.⁴¹

Die Fähigkeit der Magnaten, in ihrem Herrschaftsbereich eine Vielzahl von Abgaben zu erheben, wobei Höhe und Häufigkeit der Abgaben willkürlich vom jeweiligen *Lord* oder *Chieftain* festgesetzt wurde, bildete die finanzielle Basis der Autonomie, die der englischen Regierung ein solches Dorn im Auge war. Dieses Abgabensystem bildete das Fundament von Macht und Autorität in Irland.⁴² Die Abgaben können in zwei Kategorien eingeteilt werden: Zum einen das Recht des Magnaten, von seinen Untergebenen versorgt zu werden. Hierzu gehörte beispielsweise die Pflicht, für den Magnaten ein Fest auszurichten (die sog. *cuddies*, eine Anglisierung des irischen Wortes für Nacht-

³⁵ Zur *derbfine* vgl. J. Elvert: Geschichte Irlands, München 1993, S. 41; The Oxford illustrated history of Ireland, hg. v. R. F. Foster, Oxford/New York 1989, S. 22.

³⁶ M. O’Dowd: Gaelic economy and society, in: C. Brady/R. Gillespie (Hg.): Natives and newcomers. Essays on the making of Irish colonial society, Dublin 1986, S. 123; G.A. Hayes-McCoy: Gaelic society in the late sixteenth century, in: Historical studies IV. Papers read before the fifth Irish conference of historians, hg. v. dems., London 1963, S. 52; Simms: Kings 1987 (wie Anm. 4), S. 42-57.

³⁷ Der irische Vize-Premierminister trägt heute noch diesen Titel.

³⁸ Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 166.

³⁹ K. Nicholls: Gaelic and gaelicised Ireland in the later middle ages, Dublin 1972, S. 25-29.

⁴⁰ Carew papers (wie Anm. 2), S. 198; vgl. auch ebd., S. 163.

⁴¹ Ellis: Tudor Ireland 1987 (wie Anm. 27), S. 238.

mahl, *cuid oidhche*) oder ihn und sein Gefolge für eine bestimmte Zeit zu verpflegen (*coshering*).⁴³ Zum anderen ist hier das Recht des Magnaten zu nennen, sein Gefolge bei den Einwohnern seines Machtbereichs einzuquartieren, das sog. *coyne and livery*.⁴⁴ Handelte es sich in beiden Fällen zunächst tatsächlich noch um Leistungen, die dem Magnaten zu erbringen waren, so wurden sie im 16. Jahrhundert immer mehr in direkte Abgaben verwandelt, die man in Naturalien oder auch in klingender Münze entrichtete.

Im Rahmen eines sich bildenden Staatswesens waren derartige Zustände von besonderer Brisanz, da derlei Abgaben auf Kosten des königlichen Schatzamtes gingen und die monarchische Autorität untergruben. Es war daher seit Beginn der Assimilationspolitik das Anliegen der englischen Krone, *coyne and livery*, *cuddies* und *coshering* abzuschaffen und sie als regelmäßige und für die Untertanen berechenbare Abgaben und Steuern in das irische bzw. englische Schatzamt umzuleiten.⁴⁵ In diesem Sinne wurde auch im irischen Parlament von 1537 ein Gesetz erlassen, das die Zahlung von Abgaben speziell an die keltischen Iren - an die „Irish enemies“, wie es im Gesetz hieß - verbot.⁴⁶ Das Ziel war also, die Magnaten und Untertanen nach englischem Vorbild direkt an den König zu binden.⁴⁷

Ein letzter zentraler Punkt, der der Durchsetzung englischer Souveränität in Irland entscheidenden Nachdruck verleihen sollte, war die Krönung Heinrichs VIII. im Jahre 1541 zum König von Irland, durch die der bis dahin geltende Titel *Lord of Ireland* abgelöst wurde. Vorschläge zu diesem Schritt wurden bereits 1537 gemacht, und zwar nicht aus Prestige Gründen, sondern mit eben dem Hintergrund, die monarchische Autorität in Irland entscheidend zu festigen.⁴⁸ Geschehen sollte dies in zwei Richtungen, zum einen gegen den Papst, da sich speziell unter den keltischen Iren die Vorstellung durchgesetzt hatte, daß der Papst der eigentliche Souverän Irlands war, denn schließlich hatte er 1155 durch die Bulle „Laudabiliter“ den englischen Königen die Herrschaft über Irland übertragen. Ob dieses Argument von den keltischen Iren nur vorgeschoben wurde oder ob sie tatsächlich davon überzeugt waren, ist spekulativ und nicht von größerem Belang, da zumindest die englische Elite dieses Argument als Gefährdung ihrer Macht in Irland sehr ernst nahm, gerade nach der Einführung der Reformation.⁴⁹ Zum anderen war der königliche Titel jedoch gegen die irischen Magnaten gerichtet, gegenüber denen somit den englischen Ansprüchen mehr Gewicht verliehen

⁴² Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 35.

⁴³ K. Simms: Guesting and feasting in Gaelic Ireland, in: Journal of the Royal Society of Antiquaries of Ireland 108 (1978), S. 79-81.

⁴⁴ Ebd., S. 68, 82-86; C. Brady: The decline of the Irish kingdom, in: Conquest and coalescence. The shaping of the state in early modern Europe, hg. v. M. Greengrass, London u.a. 1991, S. 97; H.G. Richardson/G.O. Sayles: The Irish parliament in the middle ages, 2. Aufl., Philadelphia 1964, S. 232; Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 33-35.

⁴⁵ Vgl. State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 207f., 210f.

⁴⁶ „An Act restraining Tributes to be given to Irishmen“, in: The statutes at large, passed in the parliaments held in Ireland, Bd. 1, Dublin 1786, S. 102.

⁴⁷ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 23.

⁴⁸ Ebd., S. 480.

⁴⁹ Ebd., Bd. 3, S. 278, 341.

werden konnte.

2. Recht

Wie die englische Tudor-Forschung gezeigt hat, waren rechtsdeterminierte Vorgehensweisen etablierte Gedanken- und Handlungsmuster im England des 16. Jahrhunderts. Die Monarchen und Parlamente der Tudor-Zeit agierten wenn möglich immer im Rahmen des Rechts, um die Integrität des englischen Reiches zu bewahren. Unter Maßgabe dieses rechtlich determinierten Ansatzes und der Tatsache, daß Irland für die Tudors ein dauernder Unsicherheitsfaktor war, bot sich die Einführung des englischen Rechtssystems, des *common law* auf der ganzen Insel als (eine Teil-) Lösung der Probleme in Irland von selbst an.⁵⁰ Daher war auch die Verpflichtung, das englische Recht in den jeweiligen Machtbereichen einzuführen und durchzusetzen, eine zentrale Komponente der Verträge, die mit den irischen *Lords* und *Chieftains* abgeschlossen wurden.⁵¹ Teilweise war diese Etablierung natürlich schon durch die Eroberung Irlands 1169 vollzogen worden, jedoch verschwanden mit dem Rückgang des englischen Machtbereichs auch die entsprechenden rechtlichen Institutionen. Seit dem 14. Jahrhundert wurde das keltisch-irische Recht, das *brehon*-Recht, zunehmend auch in den anglo-irischen Siedlungsgebieten benutzt. Verbote, das *brehon*-Recht zu benutzen, die im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrfach ergingen, wurden nicht beachtet.⁵² Die in der Folge entstandene Lage war die eines Rechtspluralismus. Teilweise wurde sowohl in den anglo-irischen als auch in den keltisch-irischen Machtbereichen ein Mischrecht aus beiden Systemen, das sog. *march law*, benutzt.⁵³ Die Übernahme von Elementen aus dem jeweils anderen Rechtsbereich hing mit der Tatsache zusammen, daß sich die Interessen eines *Lords* oder *Chieftains* mit Bestimmungen des jeweils anderen Rechts u.U. besser durchsetzen ließen.⁵⁴

Faktisch sah sich der irische Rat im 16. Jahrhundert also vor die Aufgabe gestellt, das *common law* in Irland neu zu etablieren.⁵⁵ Dabei galt es einerseits, das *brehon*-Recht aus dem öffentlichen Leben verschwinden zu lassen und gleichzeitig die Institutionen des *common law* wieder aufzubauen.⁵⁶

Das Wort *brehon* ist das englische Derivat von *breitheamh*, der irischen Bezeichnung für den Richter. Durch diesen Richter wurde das keltisch-irische Rechtssystem im wesentlichen bestimmt. Das Amt des *brehon* war, wie bei anderen keltisch-

⁵⁰ H. Robinson-Hammerstein: Rezension von N. Canny: The Elizabethan conquest of Ireland: a pattern established, in: Irish Historical Studies 21 (1978/79), S. 106.

⁵¹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 257-259, 558; ebd., Bd. 3, S. 292, 463; Carew papers (wie Anm. 2), S. 69, 198.

⁵² Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 47f.

⁵³ G. MacNiocaill: The interaction of laws, in: The English in medieval Ireland, hg. v. J. Lydon, Dublin 1984, S. 111; Hayes-McCoy: Society 1963 (wie Anm. 36), S. 55.

⁵⁴ MacNiocaill: Interaction 1984 (wie Anm. 53), S. 109-112.

⁵⁵ Vgl. F.H. Newark: Notes on Irish legal history, in: Elegentia juris. Selected writings of Francis Headon Newark, hg. v. F. J. McIvor, Belfast 1973, S. 224.

⁵⁶ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 431f.; vgl. auch ebd., S. 328, 360; ebd., Bd. 2, S. 496; Canny: 'Discors' 1976/77 (wie Anm. 23), S. 452; D.B. Quinn: The bills and statutes of the Irish parliaments of Henry VII and Henry VIII, in: Analecta Hibernica 10 (1941), S. 141.

irischen Gelehrtengruppen auch, erblich. In jedem Machtbereich gab es zumindest einen *brehon*, der meist vom jeweiligen Magnaten ernannt wurde. Die frühen irischen Rechtstexte aus dem 8. und 9. Jahrhundert, die zumindest nominell noch die Grundlage des *brehon*-Rechts bildeten, dienten den Richtern nur noch als Interpretationsmaterial für ihre Entscheidungen.⁵⁷ Diese Entscheidungen hatten weniger den Charakter eines Urteils, sondern waren Schlichtungen, mit denen sich - zumindest theoretisch - die beiden streitenden Parteien einverstanden erklären mußten. Tatsächlich hing die Durchsetzung des Schlichtungsspruchs allerdings von den individuellen Möglichkeiten ab, die unterlegene Partei beispielsweise zur Zahlung eines Schadensersatzes zu zwingen.⁵⁸ Da es darüber hinaus auch kaum vorstellbar ist, daß ein *brehon*, als Mitglied der keltisch-irischen Oberschicht und von seinem *Chieftain* abhängig, gegen dessen Interessen ein Schlichtungsurteil ausgesprochen hätte, ergaben sich für die weniger einflußreichen Mitglieder der keltisch-irischen Gesellschaft erhebliche rechtliche Nachteile. Der Aspekt der mangelnden Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten war daher auch ein Hauptkritikpunkt der irischen Ratsmitglieder an diesem Rechtssystem.⁵⁹ Die Einführung des *common law* hätte demgegenüber realistischere Möglichkeiten der Klage gegen einen *Chieftain* auch für untere Schichten eröffnet, womit natürlich auch ein weiteres Stück Autonomie der Magnaten verloren gegangen wäre.

Den Gewohnheiten und Interessen der Engländer jedoch noch sehr viel entgegengesetzter und ungewohnter war das Fehlen eines Strafrechts im irischen Rechtssystem. Das *brehon*-Recht kannte die Vorstellung einer Strafe für das Begehen eines Verbrechens im 16. Jahrhundert nur in Ansätzen. Eine Körperverletzung oder ein Mord wurde noch nicht als ein Vergehen aufgefaßt, das an der Gemeinschaft begangen wurde, sondern als eine Angelegenheit zwischen den beteiligten Familien. Dementsprechend waren auch noch im 16. Jahrhundert für derartige Verbrechen im *brehon*-Recht Bußzahlungen vorgesehen, die sog. *erics* (irisch *éiric*). Die Zahlung eines *eric* - meist eine bestimmte Anzahl Vieh - war nicht nur die Angelegenheit des Täters, sondern seiner ganzen Familie, entsprechend dem Prinzip des *cin comhfhocuis* (anglisiert *kincogish*), nach dem die Vier-Generationen-Familie, die *derbfine*, als Rechtsperson angesehen wurde, nicht jedoch das Individuum.⁶⁰ Die Verurteilung der *erics* als unzivilisiert bildet ein festes Element der englischen Berichte über das keltische Irland, vor allem da man auch darin eine Quelle der immer präsenten Gewalt in Irland auszumachen vermeinte.⁶¹

⁵⁷ Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 44-47; K. Simms: The brehons of later medieval Ireland, in: D. Hogan/W. N. Osborough (Hg.): Brehons, serjeants and attorneys. Studies in the history of the Irish legal profession, 2. Aufl., Dublin 1991, S. 51; N. Patterson: Brehon law in late medieval Ireland: 'antiquarian and obsolete' or 'traditional and functional'?, in: Cambridge Medieval Celtic Studies 17 (1989), S. 48-55.

⁵⁸ Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 50f.; A.G. Donaldson: Some comparative aspects of Irish law, Durham/London 1957, S. 8.

⁵⁹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 327.

⁶⁰ Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 53f., 56; Hayes-McCoy: Society 1963 (wie Anm. 36), S. 47.

⁶¹ Canny: 'Discors' 1976/77 (wie Anm. 23), S. 452; vgl. auch State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 211; ebd., Bd. 3, S. 327, 431f.

Die Rechtstradition der Bußgeldzahlungen und speziell die Übernahme dieses Brauchs durch die anglo-irischen *Lords* hatte u.a. handfeste finanzielle Gründe. Seit dem Spätmittelalter ging immer ein Teil des *eric* an den jeweiligen *Lord* oder *Chieftain* und diese Abgabe bildete einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen der Magnaten.⁶² Die Durchsetzung des *common law* lag also nicht unbedingt in deren Interesse, denn ein Straffälliger, der sich durch eine Bußzahlung auslösen konnte, war unter Umständen für mehr als nur eine solche Zahlung gut, während die Todesstrafe wenig Profit eingebracht hätte; denn letztere hätte bedeutet, „to kill the goose laying the golden eggs.“⁶³

Neben dem nicht existenten Strafrecht stieß auch das keltisch-irische Land- und Erbrecht auf harsche Ablehnung bei den englischen Beobachtern. Getreu dem Prinzip des *cin comhfhocuis* gab es bezüglich des Landbesitzes kein Privateigentum,⁶⁴ sondern das Land war im Besitz des gesamten Klans und wurde unter den Mitgliedern in regelmäßigen Abständen aufgeteilt. Darüber hinaus waren in einem Erbfall im Sinne der Realteilung alle Söhne eines Verstorbenen erbberechtigt und nicht nur der älteste. Diese von den Engländern als *gavelkind* bezeichnete Tradition war dem englischen Rechtsprinzip der Primogenitur diametral entgegengesetzt,⁶⁵ ebenso wie die Abwesenheit von Individualbesitz englischen Vorstellungen keineswegs entsprach. Der Gipfel der Barbarei war allerdings - nach englischer Ansicht - die Erbberechtigung auch der unehe-lichen Söhne, während Töchter prinzipiell von der Erbfolge ausgeschlossen waren.⁶⁶ Diese Erbregelungen führten in einem Grade zur Zerstückelung des Landbesitzes, die in englischen Augen jeglicher vernünftiger landwirtschaftlicher Tätigkeit widersprach. Zudem gab man dem Erbrecht die Verantwortung für die Vertreibung kleinerer Landbesitzer durch mächtigere Nachbarn,⁶⁷ auch wenn dies eher mit den Expansionsbestrebungen der herrschenden Klans zu tun hatte.

Besondere Verwünschungen wurde den irischen Rechtsbestimmungen englischerseits dann zuteil, wenn sie sich mit Fragen der Moral befaßten, wobei vor allem das Eherecht Anlaß war, die *brehons* als barbarisch zu verdammen. Die Frau in der irischen Gesellschaft war zwar speziell in Erbsachen benachteiligt, da sie beim Tod ihres Mannes nur ihre Mitgift zurückbekam, ansonsten aber nicht erbberechtigt war. Allerdings besaß sie dafür andere rechtliche Privilegien, die einer Engländerin oder Anglo-Irin nicht zustanden. So konnte sie beispielsweise unabhängig von ihrem Mann Besitz erwerben und wurde bei den *brehon*-Gerichten als vollwertige Zeugin anerkannt. Die

⁶² Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 54f.

⁶³ MacNiocaill: Interaction 1984 (wie Anm. 53), S. 112.

⁶⁴ J.P. Mahaffy: Two early tours in Ireland, in: *Hermathena* 18 (1919), S. 14.

⁶⁵ Canny: 'Discors' 1976/77 (wie Anm. 23), S. 454; K. Nicholls: Some documents on Irish law and custom in the sixteenth century, in: *Analecta Hibernica* 26 (1970), S. 106f.

⁶⁶ Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 57-59; ders.: Irishwomen and property in the sixteenth century, in: *Women in early modern Ireland*, hg. v. M. MacCurtain/M. O'Dowd, Edinburgh 1991, S. 26; Hayes-McCoy: Society 1963 (wie Anm. 36), S. 54; Canny: 'Discors' 1976/77 (wie Anm.23), S. 452.

⁶⁷ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 326.

Frauen von *Chieftains* übernahmen des öfteren auch politische Aufgaben.⁶⁸ Was die Engländer jedoch vor allem abschreckte, war die Möglichkeit der Polygamie und Ehescheidung im irischen Recht.⁶⁹ Letztere war möglich, weil es der irischen Kirche nie gelungen war, das Eherecht unter ihre Kontrolle zu bekommen.⁷⁰ „In no field of life was Ireland’s apartness from the mainstream of Christian European society so marked as in that of marriage. Throughout the medieval period, and down to the end of the old order in 1603, what could be called Celtic secular marriage remained the norm in Ireland and Christian matrimony was no more than the rare exception grafted on to this system.“⁷¹

Die Familie war als Grundbaustein der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen europäischen Gesellschaft natürlich von besonderer Bedeutung, und gerade hier meinte man, den Grad der Zivilisation anderer Völker ablesen zu können.⁷² Mit solchen moralischen Normen, wie sie im keltischen Irland herrschten, konnten sich die Verantwortlichen in Dublin und Westminster nicht einverstanden erklären, vor allem auch, weil Eheschließung und Scheidung in den oberen Schichten hauptsächlich aus zweckrationalen, d.h. wirtschaftlichen oder machtpolitischen Gründen erfolgte und nicht aufgrund moralischer oder religiöser Überzeugungen.⁷³

Formal löste man das Problem des Rechtspluralismus in Irland und der Andersartigkeit des irischen Rechts durch das Verbot des *brehon*-Rechts im Jahr 1605.⁷⁴ Wie so oft konnte allerdings die Errichtung eines inselweit funktionierenden englischen Rechtssystems mit den Anstrengungen und auch tatsächlichen Erfolgen der Beseitigung des *brehon*-Rechts nicht Schritt halten. Schon in den „Ordinances for the government of Ireland“ (1534) wurde bestimmt, daß das Kanzleigericht in Dublin zweimal wöchentlich zu tagen habe, die Shire-Gerichte in den Grafschaften alle drei Monate und die königlichen Richter zweimal jährlich das anglo-irische Siedlungsgebiet zu bereisen hätten.⁷⁵ 1546, gegen Ende der Herrschaft Heinrichs VIII., mußte allerdings der irische Rat zugeben, daß die Durchsetzung des *common law* unter den keltischen Iren noch keine großen Fortschritte gemacht hatte.⁷⁶ Während die Einrichtung von englischen Gerichtshöfen im Gebiet der Anglo-Iren relativ schnell Erfolge zeigte,⁷⁷ mangelte es für ähnliche Fort-

⁶⁸ Nicholls: *Irishwomen* 1991 (wie Anm. 66), S. 18f.

⁶⁹ So hatte z. B. Turlough O’Donnell, der 1423 starb, 18 Söhne von zehn verschiedenen Frauen und 59 Enkelsöhne; ein Beispiel für die Scheidungspraxis ist Dubhchabhlaiigh Mór, die 1395 verstorbene Tochter eines *Chieftains* aus Connacht, die den Beinamen *Port-na-dtri-namhad* (Treffpunkt der drei Feinde) trug, da sie nacheinander mit drei *Chieftains* verheiratet war, die untereinander verfeindet waren; vgl. Nicholls: *Ireland* 1972 (wie Anm. 39), S. 11, 73.

⁷⁰ Ebd., S. 92; Simms: *Brehons* 1991 (wie Anm. 57), S. 53f.

⁷¹ Nicholls: *Ireland* 1972 (wie Anm. 39), S. 73.

⁷² M.T. Hodgen: *Early anthropology in the sixteenth and seventeenth centuries*, Philadelphia 1964, S. 138.

⁷³ K. Simms: *Women in gaelic society during the age of transition*, in: *Women in early modern Ireland*, hg. v. M. MacCurtain/M. O’Dowd, Edinburgh 1991, S. 37; Quinn: *Elizabethans* 1966 (wie Anm. 17), S. 168.

⁷⁴ Simms: *Brehons* 1991 (wie Anm. 57), S. 76.

⁷⁵ *State papers* (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 209f.; vgl. auch ebd., S. 52; ebd., Bd. 3, S. 388, 395; *Carew papers* (wie Anm. 2), S. 13-15.

⁷⁶ *State papers* (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 560.

⁷⁷ Ebd., Bd. 2, S. 695; *Carew papers* (wie Anm. 2), S. 80.

schritte unter den keltischen Iren sowohl an qualifiziertem Personal als auch an Geld; beides wurde immer wieder angefordert.⁷⁸ Teilweise mangelte es der Rechtsprechung in Dublin auch an Grundlegendem, wie z. B. adäquaten Gebäuden.⁷⁹

Der Schritt, der jedoch die einschneidendsten rechtlichen Veränderungen in Irland zur Folge hatte, war 1541 die Krönung Heinrichs VIII. zum König von Irland. Mit dieser Änderung des Titels vom *Lord* zum *King of Ireland* änderte sich nicht sonderlich viel für den englischen König, denn dieser hatte bereits zuvor quasi-monarchische Gewalt ausgeübt, jedoch wurden mit einem Mal alle Einwohner Irlands Untertanen des englischen Monarchen und waren dementsprechend auch berechtigt, das englische Recht in Anspruch zu nehmen.⁸⁰

Vor dem Hintergrund der mittelalterlichen Entwicklungen, der weitgehenden Rechtlosigkeit der keltischen Iren im *common law* einerseits⁸¹ und der gesetzlichen Abschottungsversuche durch die *Statutes of Kilkenny* andererseits,⁸² erhält der Königstitel seine außergewöhnliche Bedeutung. Mit der Krönung Heinrichs VIII. wurden diese beiden mittelalterlichen Prinzipien aufgegeben und stattdessen die beiden Bevölkerungsgruppen rechtlich auf die gleiche Stufe gestellt. Dieser Akt wurde und wird oftmals als ein „Geschenk“ an die keltischen Iren interpretiert, die nun auch in den Genuß der Privilegien des englischen Rechts kommen konnten. Die tatsächlichen Beweggründe lagen jedoch auf einer anderen Ebene. Wie bereits ausgeführt, ging es den politisch Verantwortlichen zum einen um die bessere Durchsetzung der monarchischen Souveränität, auf rechtlichem Gebiet aber um die höhere Wirksamkeit von Übermächtigungsstrategien. Wer dem *common law* untergeordnet war, konnte auch nach dem *common law* bestraft werden, während man über Personen außerhalb des eigenen Rechtsbereichs keine ausreichende Handhabe hatte. Desweiteren ließen sich die keltischen Iren mit Hilfe des englischen Rechts leichter uniformieren. Die irischen Magnaten sahen in der Übernahme des englischen Rechtssystems für sich wahrscheinlich hauptsächlich persönliche Vorteile, die sich sicherlich auch ergaben, jedoch waren die Handlungsmöglichkeiten für die Zentralmacht weitaus größer. Rechtliche Verstöße konnten jetzt in vollem Umfang geahndet werden. Jeder Widerstand gegen die Assimilationspolitik konnte als Hochverrat betrachtet und dementsprechend mit Enteignung, Vertreibung

⁷⁸ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 172, 483f.; ebd., Bd. 3, S. 346, 365; Letters (wie Anm. 25), Bd. 4/2, S. 1076.

⁷⁹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 501.

⁸⁰ N. Canny: From Reformation to restoration: Ireland 1536-1660, Dublin 1987, S. 41; Bradshaw: The beginnings of modern Ireland, in: The Irish parliamentary tradition, hg. v. B. Farrell, Dublin/New York 1973, S. 76.

⁸¹ G.J. Hand: The status of the native Irish in the lordship of Ireland, 1272-1331, in: The Irish Jurist N. F. 1 (1966), S. 94; J. Otway-Ruthven: The native Irish and English law in medieval Ireland, in: Irish Historical Studies 7 (1950/51), S. 11f.; B. Murphy: The status of the native Irish after 1331, in: The Irish Jurist N. F. 2 (1967), S. 116f.; R.G. Asch: Kulturkonflikt und Recht. Irland, das *Common Law* und die *Ancient Constitution*, in: Ius Commune 21 (1994), S. 173.

⁸² Die wichtigsten dieser Statuten sind abgedruckt in: Documents 1968 (wie Anm. 29), S. 52-59; vgl. auch G.J. Hand: The forgotten statutes of Kilkenny: a brief survey, in: The Irish Jurist N. F. 1 (1966), S. 301f.; Lydon: Ireland 1973 (wie Anm. 27), S. 94-96; Ellis: Tudor Ireland 1987 (wie Anm. 27), S. 24; A. Cosg-

oder Hinrichtung bedacht werden. Die politischen und rechtlichen Kontrollmöglichkeiten der englischen Krone hatten sich um ein Vielfaches erhöht. Eine politische Spitze, deren Ziel auf lange Sicht ein einheitliches und uniformiertes Staatswesen war, konnte Abweichungen von dieser Uniformität mittels eines vereinheitlichten Rechtssystems effektiv bekämpfen und verhindern. Ein Beleg für diesen Ansatz ist der Vertrag, der am 4. Juli 1542 mit den O'Byrnes abgeschlossen wurde, in dem sich der Klan - wie in jedem Vertrag üblich - dem englischen König unterwarf. Im ersten und letzten Artikel dieses Vertrages wird die Verknüpfung zwischen Assimilation und rechtlichen Konsequenzen bei einer Abweichung überdeutlich: „They have long followed the manners, usages, and habits of foresters and wild Irish, but now they renounce them all for ever, earnestly petitioning that by the King's letters patent they may be accepted and reputed as Englishmen and the King's lieges. [...] Also they agree that if any of them contravene this submission, and especially if he return to the manner of the Irish, or conspire with the Irish and others to impede the reformation of the Irish, he and all favouring him shall forfeit their lives, lands, and goods.“⁸³

3. *Wirtschaft*

Ein zentraler Motivationspunkt für den Beginn der Assimilationspolitik - wenn für die englische Seite nicht gar der wichtigste - war das Bestreben, Irland zu einer finanziellen Quelle für das englische Schatzamt zu machen, anstatt daß es, wie bisher, eine enorme finanzielle Belastung darstellte. Wenn dieses Problem nicht zufriedenstellend gelöst werden könnte, so Heinrich VIII. in einem Brief an den irischen Rat, wäre die gesamte Assimilationspolitik wertlos.⁸⁴ Der Wert dieser Politik konnte allerdings mit einem finanziellen Erfolg aufgezeigt werden, da sie, in Relation zu den Einnahmen, die das irische Schatzamt bis ca. 1534 gemacht hatte, 1542 bereits wesentlich höhere Summen einbrachte.⁸⁵

Daß die eingenommenen Summen aber nicht den Vorstellungen Heinrichs VIII. entsprachen, hatte mehrere Gründe. Die Autonomie der Magnaten zählt hier sicherlich mit zu den wichtigsten, denn diese verhinderte, daß die Abgaben und Steuern überhaupt erst bis nach Dublin gelangten. Als ein weiteres Hindernis auf dem Weg zu einem wohlhabenden und blühenden Irland wurde üblicherweise aber auch die wirtschaftliche Arbeits- und Lebensweise der keltischen Iren betrachtet. Diese entsprach, wie so vieles andere auch, englischen Vorstellungen keineswegs. Zwischen den beiden Wirtschaftssystemen schien ein fundamentaler Antagonismus zu bestehen: zwischen Ackerbau auf der einen und Viehzucht auf der anderen Seite, zwischen dem Verzehr von Fleisch oder Getreide, dem Genuß von Wein oder Whiskey, der Bevorzugung von Bier oder Milch. Dieser Antagonismus wurde gleichgesetzt mit der Differenz zwischen Zivilisation und

rove: Late medieval Ireland, 1370-1541, Dublin 1981, S. 5.

⁸³ Carew papers (wie Anm. 2), S. 193f.

⁸⁴ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 331f.

⁸⁵ Ebd., S. 364; Carew papers (wie Anm. 2), S. 200-202.

Barbarei.⁸⁶ Alle negativen Eigenschaften der keltischen Iren schienen sich für die Engländer in der Art ihres wirtschaftlichen Lebens zu manifestieren. Dabei kam es gerade auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu so vielen Mißverständnissen und Verfälschungen wie nirgends sonst.

Die zentrale Differenz wurde, wie bereits erwähnt, im Vorherrschen des Ackerbaus einerseits und der Viehzucht andererseits gesehen.⁸⁷ Nach zeitgenössischen Kriterien war in diesem Zusammenhang der Mangel an Ackerbau gleichbedeutend mit Barbarei.⁸⁸ Dementsprechend konnte St. Leger in einem Brief an Heinrich VIII. auch eine Verbindung zwischen der Lebensweise der O'Tooles und ihrem Ungehorsam, ihrer Brutalität und Barbarei herstellen. „For theos same Otholes be men inhabyting the montaynes, wher they neyther sowe corn, neyther yet have inhabytation, but only the woodes and marreyses, and yet do more harme to your English pale, then the moost parte of all Irland.“⁸⁹ Es ist fraglos zutreffend, daß die keltischen Iren überwiegend Viehzucht betrieben, jedoch ist die lang gehegte Annahme, daß sich darin ihre wirtschaftliche Tätigkeit erschöpfte, endgültig widerlegt. Daß der Anteil des Ackerbaus nicht unerheblich gewesen sein kann, wird bereits aus Berichten von englischen militärischen Operationen deutlich, in denen u.a. die Zerstörung von Getreidefeldern geschildert wurde.⁹⁰ Nichtsdestotrotz mußten sich die keltischen Iren in den Assimilationsverträgen verpflichten, umfassenden Ackerbau zu betreiben, um den Standards englischer Zivilisation entsprechen zu können.⁹¹

Abgesehen von der Verurteilung der Viehzucht als barbarisch waren die Engländer auch nicht in der Lage, die Ursache für das Vorherrschen dieser wirtschaftlichen Tätigkeit in Irland zu ergründen. Während sie es auf den barbarischen Charakter der keltischen Iren zurückführten, waren dafür sehr viel konkretere Umstände verantwortlich. Zum einen waren und sind Bodenbeschaffenheit und Klimaverhältnisse in Irland nur in begrenztem Umfang für den Ackerbau geeignet. Gerade im Westen und Norden der Insel sind die Bedingungen dafür denkbar schlecht.⁹² Zum anderen spielte jedoch die niedrige Population eine gewichtige Rolle, da eine geringe Bevölkerungsdichte bei einem gleichzeitigen Überschuß an Land zwangsläufig dazu führt, die personell weniger aufwendige Viehzucht zu betreiben.⁹³

⁸⁶ Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 8; Holinshed's Irish chronicle. The historie of Irelande from the first inhabitation thereof, unto the yeare 1509. Collected by Raphaell Holinshed, and continued till the yeare 1547 by Richarde Stanyhurst, hg. v. L. Miller/E. Power, Dublin 1979, S. 29; Bartlett: Gerald of Wales 1982 (wie Anm. 11), S. 158-161; ähnlich argumentiert auch T. Morus: Utopia, Stuttgart 1983, S. 73f.

⁸⁷ History, Bd. 3, hg. v. Moody/Martin/Byrne 1991 (wie Anm. 6), S. 148f.; Morgan: End 1988/89 (wie Anm. 7), S. 20.

⁸⁸ Bartlett: Gerald of Wales 1982 (wie Anm. 11), S. 158-161.

⁸⁹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 240.

⁹⁰ Ebd., S. 224, 336f.

⁹¹ Ebd., S. 291f.; Carew papers (wie Anm. 2), S. 198.

⁹² R.H. Buchanan: Field systems of Ireland, in: Studies of field systems in the British Isles, hg. v. A.R.H. Baker/R.A. Butlin, Cambridge 1973, S. 580.

⁹³ K. Simms: Warfare in the medieval Gaelic lordships, in: Irish Sword 12 (1975/76), S. 99; L. Bauer/H.

Auf ebenso großes Unverständnis und auf Ablehnung stießen weitere landwirtschaftliche Gewohnheiten der keltischen Iren. So banden sie beispielsweise den Pflug direkt an den Schwanz eines Pferdes - eine Arbeitsweise, die englischen Gewohnheiten so sehr widersprach, daß dagegen im 17. Jahrhundert ein gesondertes gesetzliches Verbot erlassen wurde. Dabei gab es auch dafür durchaus praktische Gründe. Falls das Pferd auf diese Weise beim Pflügen auf einen Stein oder eine Wurzel stieß, würde es automatisch anhalten, anstatt weiter zu gehen und dadurch den Pflug zu beschädigen.⁹⁴ Ebenso wurde es von englischer Seite abgelehnt, daß man das Korn durch Verbrennen von Spreu und Stroh trennte und nicht durch Dreschen. Die keltischen Iren bevorzugten jedoch den Geschmack, den das Korn durch diesen Brennvorgang erhielt.⁹⁵

Ähnliches läßt sich auch bei der Beurteilung einer anderen Gewohnheit der keltischen Iren beobachten. Es handelt sich dabei um die halb-nomadische Lebensweise bestimmter Bevölkerungsgruppen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Viehherden, die *caoraigheacht* oder englisch *creaght* genannt wurde. Geographisch war diese Lebensweise auf die Nordhälfte der Insel beschränkt. Sie bezeichnet spezifisch die Viehherde eines *Chieftains*, die durch Gebiete geführt wird, die nicht dem Machtbereich des *Chieftain* angehören. Dieser Herdentrieb konnte entweder durch Krieg oder Vertreibung ausgelöst werden. Die weitaus häufigste Ursache für einen *creaght* war jedoch der Versuch eines *Chieftain*, durch die Zerstörung fremden Landes durch seine Herde, die Bewohner zu vertreiben und so seinen Machtbereich zu erweitern.⁹⁶ Während jedoch die Engländer in ihren Beschreibungen dieser Lebensweise implizierten, daß alle keltischen Iren immer so umherzogen, war das *creaght* tatsächlich sowohl zeitlich als auch personell beschränkt. Der englischen Seite diente es nichtsdestotrotz als ein weiterer Beweis für die irischen Barbarei.⁹⁷

Die gleichen Argumente wiederholten sich auch im Zusammenhang der Beurteilung des sog. *booleying* (irisch *buaile*), d.h. dem Treiben der Viehherde zu weiter entfernt liegenden und größeren Weiden während der Sommermonate. Man vermutete in den *booleys*, den behelfsmäßigen Behausungen, die während dieser Sommerweide gebaut wurden, Verstecke für Rebellen und gestohlenes Vieh, sowie Orte der Faulheit und der Ausschweifung - kurz: Zufluchtsorte der Barbarei, die einer angestrebten umfassenden Kontrolle entzogen waren.⁹⁸

Der präjudizierte Nomadismus der keltischen Iren erklärte aus der Sicht der Engländer auch das Fehlen dörflicher oder städtischer Siedlungen und fester Häuser. „Here

Matis: Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft, 2. Aufl., München 1989, S. 126.

⁹⁴ Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 115f.

⁹⁵ Ebd.; Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 166.

⁹⁶ K. Simms: Nomadry in medieval Ireland: the origins of the *creaght* or *Caoraigheacht*, in: Peritia 5 (1986), S. 381f.; Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 17.

⁹⁷ F.H.A Aalen: Man and the landscape in Ireland, London/New York/San Francisco 1978, S. 137f.

⁹⁸ History, hg. v. Moody/Martin/Byrne, Bd. 3 (wie Anm. 6), S. 152f.; H. Jäger: Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im mittelalterlichen Irland, in: Wirtschaftsgeographische Studien 5 (1979), S. 90; Mahaffy: Tours 1919 (wie Anm. 64), S. 8; A. Calder: Revolutionary empire. The rise of the English-speaking empires from the fifteenth century to the 1780s, London 1981, S. 33.

are no towns, or at least very few, but divers castles dispersed, and the inhabitants remove their cabins as their cattle change pasture, somewhat like the Tartarians, except in times of war and troubles. Then do they retire under the covert of castles and order their houses wonde [round?] with rods and covered with turfs, as well as they can, bringing their cattle even within their houses, lying altogether in one room, both to prevent robberies of kern and spoil by wolves.“⁹⁹ Um dem entgegenzutreten, wurde in den Assimilationsverträgen meist gemeinsam mit der Verpflichtung zum Ackerbau auch der Bau von festen Häusern vorgeschrieben.¹⁰⁰ Diese Versuche, die keltischen Iren zu domestizieren und zur Seßhaftwerdung zu bewegen, fanden ihre Fortsetzung in den Landhäusern in der Nähe Dublins, die Heinrich VIII. O’Brien, McWilliam Burke, O’Neill und MacGillapatrik schenkte, nachdem sie in den Adelsstand erhoben worden waren. Denn durch den Adelsbrief waren sie automatisch Mitglieder im Oberhaus des irischen Parlaments geworden und um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, machte ihnen der König das großzügige Geschenk.¹⁰¹ Fraglos stand dabei die Möglichkeit im Vordergrund, die neuesten Mitglieder des irischen Adels besser kontrollieren zu können.

4. Militärwesen

Es war dem politischen System Irlands inhärent, daß Machterweiterung und Machtbewahrung größtenteils vom militärischen Potential eines Magnaten abhing. Einen dementsprechend hohen Stellenwert besaß das Militärwesen in Irland, wie bereits an der Abgabeform des *coyne and livery* gezeigt werden konnte, die hauptsächlich dem Unterhalt von Soldaten diente. Die privaten Streitmächte sowohl der keltisch-irischen *Chieftains* als auch der anglo-irischen *Lords* setzten sich insgesamt aus drei Gruppen zusammen: Seit dem 13. Jahrhundert waren in Irland die sog. *kerne* (Ableitung vom irischen *ceithirne*) bekannt, eine Gruppe leichtbewaffneter keltisch-irischer Söldner.¹⁰² Einen weiteren wichtigen Bestandteil der irischen Privatarmeen bildeten die *galloglas*, eine Bezeichnung, die von dem irischen Wort *gallóglai* abgeleitet wurde, das ‘fremder Soldat’ bedeutet. Die *galloglas* waren aus Schottland stammende Söldner, die seit dem 14. Jahrhundert regelmäßig in Irland rekrutiert wurden und sich im Laufe der Zeit vor allem in Ulster fest ansiedelten.¹⁰³ Die dritte militärische Gruppe in Irland waren die Reiter (irisch *marc-shluagh*), die sich aus der Oberschicht der jeweiligen Machtbereiche zusammensetzten.¹⁰⁴

Ein Grundanliegen des werdenden frühneuzeitlichen Staates war es, seine Untertanen zu entwaffnen und die Anwendung physischer Gewalt in seinen Händen zu mo-

⁹⁹ Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 166; vgl. auch State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 355.

¹⁰⁰ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 291f.; Carew papers (wie Anm. 2), S. 198.

¹⁰¹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 475f.; Carew papers (wie Anm. 2), S. 204f.

¹⁰² Simms: Warfare 1975/76 (wie Anm. 93), S. 104f.; dies.: Kings 1987 (wie Anm. 4), S. 120, 125; Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 85f.

¹⁰³ Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 87-90; Simms: Kings 1987 (wie Anm. 4), S. 121, 125; dies.: Warfare 1975/76 (wie Anm. 93), S. 106f.; A. McKerral: West Highland mercenaries in Ireland, in: The Scottish Historical Review 30 (1951), S. 2-4; Holinshed’s Irish chronicle 1979 (wie Anm. 86), S. 114.

¹⁰⁴ Simms: Warfare 1975/76 (wie Anm. 93), S. 106; Mahaffy: Tours 1919 (wie Anm. 64), S. 7.

nopolisieren. Die Privatarmeen der einzelnen Machtbereiche, die sich aus den genannten Gruppen zusammensetzten, zu zerschlagen, war in diesem Zusammenhang ein bedeutendes Ziel des irischen Rates. Folglich wurden in den Assimilationsverträgen entsprechende Bestimmungen festgehalten. Die Magnaten mußten sich verpflichten, nur eine so große Anzahl von *kerne* und *galloglas* zu behalten, wie sie ihnen vom Gouverneur in Dublin zugestanden wurde.¹⁰⁵ Diese durften dann auch nur noch für die ebenfalls festgeschriebene Heerfolge für den englischen König eingesetzt werden. Die zahlreichen Söldner in Irland sollten nach dem Willen des Rates in Dublin ihre bisherige Lebensweise zugunsten von Ansiedlung und Ackerbau aufgeben.¹⁰⁶

Doch im Sinne einer Anglisierung Irlands genügte es nicht, die Söldner zu deaktivieren. Die Kriegsführung überhaupt mußte englischen Normen angepaßt werden. Dies geschah zum einen durch die Heerfolge für den englischen König, die insofern bereits schnell Erfolge zeigte, als 1544/45 in Englands Kriegen gegen Frankreich und Schottland von irischen Magnaten gestellte *kerne*-Truppen Dienst taten.¹⁰⁷ Zum anderen wurde es aber in einem erzieherischen Sinn als bedeutsam angesehen, welche Waffen in Irland benutzt wurden. Die traditionelle englische Waffe, der Langbogen, war nach Ansicht englischer und irischer Ratsmitglieder in Irland viel zu wenig verbreitet. Dem sollte durch entsprechenden Import aus England abgeholfen werden, wobei auch das regelmäßige Üben im Bogenschießen vorgesehen war. Dieser Punkt wurde für so wichtig erachtet, daß ihn Thomas Cromwell in sein Reformprogramm für Irland, in die „Ordinances for the government of Ireland“, mit aufnahm.¹⁰⁸

Irland sollte jedoch auch geographisch zu einem gewissen Grad englischen Verhältnissen angepaßt werden. Auch die natürlichen Gegebenheiten betrachtete man als den englischen Interessen entgegengesetzt. Ursache dafür waren zunächst konkrete Schwierigkeiten der englischen Armee bezüglich ihrer Mobilität auf der Insel. Während die keltisch-irischen Soldaten bei der Wahl ihrer Ausrüstung besonderen Wert auf ihre Beweglichkeit legten, hatte die wesentlich schwerfälligere englische Armee hingegen große Probleme mit dem natürlichen Umfeld in Irland. So schrieb beispielsweise der irische Rat an Heinrich VIII. von der Weite und Undurchdringlichkeit von O’Neills Machtbereich in Ulster, der voll von Wäldern und Sümpfen sei, weshalb von einem Krieg gegen ihn abgeraten werde.¹⁰⁹ Um dieser Situation abzuweichen - gewissermaßen um die Natur zu „anglisieren“ -, wurde in den Assimilationsverträgen festgelegt, daß die Magnaten in ihren Machtbereichen Heerstraßen für die englische Armee anzulegen hätten und Wälder fällen sollten.¹¹⁰ Diese Durchdringung des Landes diente natürlich zu-

¹⁰⁵ Carew papers (wie Anm. 2), S. 180f.; State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 292.

¹⁰⁶ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 347.

¹⁰⁷ Ebd., Bd. 3, S. 497-500.

¹⁰⁸ Ebd., Bd. 2, S. 213f.; vgl. außerdem ebd., S. 483, 508; Letters (wie Anm. 25), Bd. 2/1, S. 267; Calendar of the state papers relating to Ireland of the reigns of Henry VIII., Edward VI., Mary, and Elizabeth, Bd. 1: 1509-1573, hg. v. H.C. Hamilton, London 1860, S. 17.

¹⁰⁹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 355.

¹¹⁰ Canny: Kingdom and colony: Ireland in the Atlantic world, 1560-1800, Baltimore 1988, S. 52f.; vgl. exemplarisch Carew papers (wie Anm. 2), S. 87, 137, 141f.; State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 3f.,

nächst militärischen Zwecken, jedoch ging es ebenso um eine bessere Kontrolle der Bevölkerung und effektivere Durchsetzungsmöglichkeiten englischer Machtansprüche

In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung der Kartographie in Irland bedeutsam. Gerade aufgrund der Schwierigkeiten, die englische Militärs in Irland hatten, wurde die Insel im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts von einer der unbekanntesten Flecken am Westrand Europas zu einem kartographisch bestens erschlossenem Gebiet. Lange vorherrschende Vorstellungen, daß Irland so groß wie England sei oder an seiner Westküste die mysteriöse Insel Hy Brazil liege, wurden aufgrund dieser Leistung widerlegt.¹¹¹ Schließlich diente auch die Erschließung Irlands durch englische Karten der besseren Kontrolle der Amtsträger zu beiden Seiten der Irischen See. In gewisser Hinsicht kann man sagen, daß Irland geopolitisch durch englische Karten erst „geschaffen“ wurde, indem an die Insel Maßstäbe angelegt wurden, die in dieser Form in England bereits existierten und auf dem Weg der Kartographierung auf die Nachbarinsel übertragen wurden.¹¹²

5. Kirche und Konfession

Die Reformation spielte - mag dies zunächst auch ungewöhnlich klingen - in Irland in dem hier betreffenden Zeitraum im Vergleich zum übrigen Europa und zu England eine eher untergeordnete Rolle, da sie immer politischen Erwägungen unterworfen blieb. Ein deutliches Indiz dafür ist, daß es zwischen den verschiedenen Tudor-Monarchen zwar konfessionelle Wechsel gab, die von diesen Monarchen praktizierte Politik in Irland allerdings kaum voneinander differierte.¹¹³ Als ein weiteres Indiz kann gelten, daß unter den zahlreichen Schriften zu einer allgemeinen Reform in Irland nur eine einzige gefunden werden konnte, die sich ausschließlich mit religiösen Fragen beschäftigte.¹¹⁴ Die untergeordnete Rolle der Reformation hat schlicht mit der allgemeinen Situation in Irland zu tun. Auf der Insel selbst existierte keine religiöse Reformbewegung, die Veränderungen hätte in Gang setzen können. Die Reformation war ein durch den englischen Nachbarn auferlegter Vorgang, dessen wesentlichster Inhalt das königliche Supremat über die Kirche war, d.h. auch hier ging es vornehmlich um die Durchsetzung monarchischer Souveränität gegenüber konkurrierenden Autonomieansprüchen - in diesem

135f.; zur negativen Konnotation des Waldes in der Frühen Neuzeit vgl. Bauer/Matis: Geburt 1989 (wie Anm. 93), S. 74.

¹¹¹ R.D. Edwards/M. O'Dowd: Sources for early modern Irish history, 1534-1641, Cambridge 1985, S. 106; Aalen: Man 1978 (wie Anm. 97), S. 148.

¹¹² D.J. Baker: Off the map: charting uncertainty in Renaissance Ireland, in: Representing Ireland. Literature and the origins of conflict, 1534 -1660, hg. v. B. Bradshaw/A. Hadfield/W. Maley, Cambridge 1993, S. 79-81.

¹¹³ N. Canny: The attempted anglicization of Ireland in the seventeenth century: an exemplar of „British history“, in: R.G. Asch (Hg.): Three nations - a common history? England, Scotland, Ireland and British history c. 1600-1920, Bochum 1993, S. 54.

¹¹⁴ Es sind dies die Artikel von George Browne, des ersten anglikanischen Erzbischofs von Dublin: Archbishop Browne's „Reform of the church of Ireland“, in: The Egerton papers, hg. v. J. P. Collier, London 1840, S. 7-10; vgl. auch B. Bradshaw: George Browne, first Reformation archbishop of Dublin, 1536-1554, in: Journal of Ecclesiastical History 21 (1970), S. 301-326.

Fall gegenüber dem Papst. Und genau dieses Ziel bildete auch das Kernproblem der Reformation in Irland, denn bevor die englische Macht auf der Insel nicht durchgesetzt war, konnte auch die anglikanische Kirche nicht effektiv agieren.¹¹⁵

Zu diesen konfessionellen Problemen kam allerdings erschwerend noch der Zustand der Kirche in Irland im allgemeinen hinzu. Dies mag an einem Beispiel verdeutlicht werden: Am 24. Mai 1542 schloß der Gouverneur St. Leger mit Hugh O’Kelly einen Assimilationsvertrag ab, wie mit zahlreichen anderen *Chieftains* auch. Das Besondere daran war allerdings, daß O’Kelly Abt des Klosters Knockemoy war. Als solcher erklärte er sich im Vertrag bereit, bei jeder militärischen Aktion des Gouverneurs in Connacht mit 60 Mann *kerne* und außerhalb Connachts mit 12 Reitern und 24 *kerne* teilzunehmen. Zur Sicherheit übergab er St. Leger seinen Sohn Conor als Geisel.¹¹⁶ In diesem Zusammenhang verwundert die Aussage des anonymen Reformers von 1515 nicht mehr, daß kein Kleriker in ganz Irland, ob Erzbischof oder Vikar, Gottes Wort predige.¹¹⁷ Anlaß zu einer Reform der Kirche hätte es also auch in Irland genug gegeben, doch waren selbst Ansätze dazu kaum auszumachen.

Der Aspekt des desolaten Zustandes der Kirche in Irland im allgemeinen tangierte den englischen Hofrat jedoch erst in zweiter Linie. Zunächst mußte aus dessen Sicht dafür gesorgt werden, daß die päpstliche Autorität in der Kirche durch diejenige Heinrichs VIII. ersetzt würde. Es war daher seit Beginn der Assimilationspolitik fester Bestandteil eines jeden Vertrags, daß der Unterzeichnende die päpstliche Autorität abzulehnen hatte.¹¹⁸

Die Grundlage zur Verwirklichung des königlichen Autoritätsanspruchs in der irischen Kirche war durch das Parlament von 1536/37 geschaffen worden,¹¹⁹ das die entscheidenden gesetzgeberischen Maßnahmen erließ. Die wichtigsten Gesetze waren die Suprematsakte und das Gesetz gegen die Autorität des „Bischofs von Rom“, wie der Papst in offiziellen englischen und irischen Dokumenten nur noch genannt wurde.¹²⁰ Allein die Titel deuten schon auf den Charakter der frühen Reformation in Irland hin: Im Zentrum stand die Ablösung der päpstlichen Autorität durch die königliche. Zur Bekräftigung dieses Schritts mußten alle Personen, die in Irland ein öffentliches Amt übernahmen, vom König ein Lehen erhielten, sowie jeder Geistliche und jeder Universitätsangehörige den Suprematseid (*oath of supremacy*) schwören, der genau diese Ablösung zum Inhalt hatte.¹²¹ Mit dem Suprematseid liegt ein prägnantes Beispiel für die Indienstnahme des Eides für die Interessen des frühmodernen Staates - insbesondere für

¹¹⁵ Vgl. Morgan: End 1988/89 (wie Anm. 7), S. 26f.

¹¹⁶ Carew papers (wie Anm. 2), S. 190.

¹¹⁷ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 15.

¹¹⁸ Vgl. ebd., S. 215.

¹¹⁹ B. Bradshaw: The opposition to the ecclesiastical legislation in the Irish Reformation parliament, in: Irish Historical Studies 16 (1968/69), S. 285-303; eine deutlich katholisch gefärbte Darstellung bietet R.D. Edwards: Church and state in Tudor Ireland. A history of the penal laws against Irish catholics, 1534-1603, Dublin/Cork o. J., S. 6-15.

¹²⁰ Die entsprechenden Gesetze sind abgedruckt in: Statutes 1786 (wie Anm. 46), S. 90f., 104-109.

¹²¹ Ebd., S. 108f.

dessen religiöse Homogenität - vor. Indem der werdende Staat der Frühen Neuzeit gegen die Konkurrenz der Kirche das Monopol über den Eid und den Schwur erobern konnte, wurde seine physische Gewalt noch um eine metaphysische Dimension erweitert. Mit dem Eid hielt er ein geistiges Verpflichtungs- und Zwangsmittel in Händen, mit dem er im eigenen Interesse zur Begründung von Recht und Herrschaft verhaltensregulierend auf das Gewissen seiner Untertanen zugreifen konnte. Dies war vor allem in einem Zeitalter vonnöten, das noch nicht über eine nennenswerte Bürokratie oder Polizei zur Durchsetzung obrigkeitlicher Ansprüche verfügte.¹²²

Im Zusammenhang mit dem Suprematseid muß auch die Krönung Heinrichs VIII. zum König von Irland gesehen werden, denn der Gedanke, der ursprünglich dahinterstand, war, die päpstliche Autorität zu schwächen, da, wie bereits erwähnt, wohl immer noch viele Bewohner Irlands davon ausgingen, daß der Papst aufgrund der Bulle „Laudabiliter“ der eigentliche Herrscher Irlands war.¹²³

Der Zweck dieser gesetzlichen Erlasse gerade in Irland ist eindeutig, denn auf diesem Wege konnte die Kirche vollständig in den Dienst des sich bildenden Staates gestellt werden. Bekräftigt wird dieses Argument noch durch die Tatsache, daß sich die anglikanische Kirche unter Heinrich VIII. bezüglich der Dogmen und der Liturgie kaum von der katholischen Kirche unterschied. Doch mit sich selbst als Oberhaupt der *Church of England and Ireland* war es dem König nicht nur möglich, massive finanzielle Vorteile aus der Trennung von Rom zu ziehen - so gingen alle Abgaben, die ansonsten an den Papst zu entrichten waren, nun an den König und die Auflösung der Klöster brachte ebenfalls große Gewinne¹²⁴ -, sondern auch die Kontrolle über die irische Bevölkerung konnte zumindest potentiell erhöht werden. Dies wird vor allem in Vorschlägen deutlich, die sich mit den pädagogischen Aufgaben der Kirche beschäftigten, da hier prinzipiell eine Verknüpfung zwischen der Erziehung zum „richtigen“ Glauben und zum Gehorsam gegenüber dem englischen König hergestellt wurde.¹²⁵

Bei diesen Gesetzen und Zielvorstellungen konnte es sich jedoch zunächst nur um theoretische Ansprüche handeln, deren praktische Umsetzung mit unübersehbaren Schwierigkeiten konfrontiert war. Nichtsdestotrotz sind Ansätze zu einer solchen Umsetzung nachweisbar. Neben der Unterweisung der Bevölkerung durch Predigten, die in den Quellen nur in rudimentären Ansätzen nachgewiesen werden kann, standen hauptsächlich personelle Fragen im Mittelpunkt. Dabei wurde versucht, wiederum im Sinne einer Stärkung der Position des Königs innerhalb der irischen Kirche, alle Bischofsstühle mit Männern zu besetzen, die der Reformation verpflichtet waren. Dies stellte in den Diözesen, die im englischen Machtbereich lagen, kein größeres Problem dar, gestaltete

¹²² A. Holenstein: Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: *Der Eid und der Fluch. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, hg. v. P. Blickle, Berlin 1993, S. 11-63.

¹²³ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 480; ebd., Bd. 3, S. 30.

¹²⁴ B. Bradshaw: *The dissolution of the religious orders in Ireland under Henry VIII.*, Cambridge 1974.

¹²⁵ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 396f.; vgl. auch ebd., S. 330, 431; ebd., Bd. 2, S. 563.

sich aber wesentlich schwieriger im Westen der Insel, wo noch so gut wie keine englischen Institutionen Fuß gefaßt hatten. Unter diesen Umständen kann es durchaus als Erfolg angesehen werden, wenn beim Tode Heinrichs VIII. 24 der 32 Bischöfe Irlands den König als kirchliches Oberhaupt anerkannt hatten.¹²⁶ Diese Anerkennung durchzusetzen gestaltete sich in einigen Fällen als schwierig, da in manchen Diözesen die von Heinrich VIII. ernannten Bischöfe direkt mit Kandidaten des Papstes konkurrieren mußten, wobei der letztlich entscheidende Einfluß, welcher der beiden den Bischofssitz einnehmen konnte, der lokalen Elite zukam.¹²⁷

Doch nicht nur die Bischöfe sollten nach dem Willen des englischen und des irischen Rates für die Reformation tätig werden, sondern auch die Priester gerieten ins Blickfeld. Da der Ausbildungsstand der irischen Geistlichen den Ansprüchen der anglikanischen Kirche in den allermeisten Fällen nicht im mindesten entsprach und eine Universität in Irland noch nicht existierte, die einen entsprechenden Priesterstand hätte ausbilden können (das *Trinity College* in Dublin wurde erst 1592 gegründet), sollten aus England stammende Priester in Irland tätig werden.¹²⁸ Davon versprach man sich auch eine weitere Verbreitung der englischen Zivilisation, wie sich die Priesterschaft in Irland überhaupt dazu verpflichten mußte, englische Sprache und Gewohnheiten selbst zu erlernen und weiterzugeben.¹²⁹

Das gravierende Problem, das sich allerdings bezüglich einer personellen Erneuerung der irischen Kirche ergab, war ein weiteres Mal finanzieller Natur. Viele englische Geistliche waren nicht gewillt, in ein Land zu gehen, das einerseits von Barbaren wimmelte - denn das war der von englischen Berichterstattern vermittelte Gesamteindruck von der Nachbarinsel - und in dem andererseits die Pfründe keineswegs den Erwartungen eines englischen Geistlichen entsprachen.¹³⁰

Insgesamt stellten die Probleme, die die Einführung der Reformation in Irland unter Heinrich VIII. hatte - abgesehen von einigen irischen Spezifika - keine großartigen Abweichungen von den Problemen der Reformation in England dar. Der Kernpunkt war zweifelsohne die Durchsetzung der königlichen Suprematie, die auch Grund für die entstehenden Widerstände in England und Irland war, während sich dogmatisch kaum Wandlungen vollzogen. Gegensätze zwischen dezidiert protestantischen und katholischen Vorstellungen sollten erst unter den Kindern Heinrichs VIII., Edward VI. und Elizabeth I., aufbrechen. Daher kann die frühe Reformation in Irland berechtigterweise als ein Spezialfall der englischen Reformation betrachtet werden.¹³¹

¹²⁶ Ellis: Tudor Ireland 1987 (wie Anm. 27), S. 197.

¹²⁷ Vgl. Letter (wie Anm. 25), Bd. 20/1, S. 101; State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 516; ebd., Bd. 3, S. 50f., 137.

¹²⁸ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 463; Letters (wie Anm. 25), Bd. 4/1, S. 31.

¹²⁹ Quinn: Bills 1941 (wie Anm. 56), S. 156f.

¹³⁰ Ellis: Tudor Ireland 1987 (wie Anm. 27), S. 198.

¹³¹ Bottigheimer: Kingdom and colony: Ireland in the westward enterprise, 1536-1660, in: The westward enterprise. English activities in Ireland, the Atlantic and America 1480-1650, hg. v. K.R. Andrews/N. Canny/P.E.H. Hair, Liverpool 1978, S. 53.

6. Sprache und Erziehung

Beschränkten sich die Anglisierungstendenzen während der frühen Reformation in Irland auf die Organisation und personelle Zusammensetzung der Kirche, gab es zur gleichen Zeit besonders intensive Bemühungen, die gesamte irische Bevölkerung im Hinblick auf Sprache und Erziehung in das Assimilationsprogramm einzubinden. Dieses Bemühen muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß der Sprache eine besonders wichtige Rolle bei der Konstitution kollektiver Identitäten zukommt.¹³² Prinzipiell stellt im historischen Kontext die Religion wohl den stärksten Faktor zur Bildung von Wirkgruppen, bzw. zur Aufrechterhaltung einer sozialen Distanz dar,¹³³ jedoch war im hier vorliegenden konkreten Fall der Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus erst im Entstehen begriffen. Daher kam unter Heinrich VIII. besonders der Sprache eine eminent wichtige Bedeutung zu.

Seit der Eroberung Irlands durch die Anglo-Iren konkurrierten auf der Insel zwei Sprachen miteinander. Irisch wurde bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts geographisch immer weiter zugunsten des Französischen bzw. später Englischen zurückgedrängt. Diese Entwicklung kehrte sich jedoch im Zuge des Zusammenbrechens englischer Herrschaft in Irland seit ca. 1300 um. Man geht davon aus, daß, mit Ausnahme der Städte, bereits ab ca. 1350 irisch wieder die allgemein gesprochene Sprache in Irland darstellte.¹³⁴ Ende des 15. Jahrhunderts war diese Entwicklung so weit fortgeschritten, daß selbst die Einwohner der Stadt Waterford, die den Ruf hatten, am treuesten zu England und zur englischen Zivilisation zu stehen, in der überwiegenden Mehrzahl irisch sprachen. Dies mußte für die englischen Amtsträger umso bedenklicher erscheinen, als es sich dabei um monoglotte Irischsprechende handelte, die also größtenteils das Englische nicht mehr beherrschten. Selbst diejenigen in Irland, die des Englischen noch mächtig waren, mußten zwangsläufig auch irisch sprechen können, da ansonsten eine Verständigung auf der Insel, welcher Art auch immer, nur schwer möglich war.¹³⁵

Daß diesen Zuständen im Sinne einer Assimilations- und Anglisierungspolitik entgegengearbeitet werden mußte, war für die Ratsmitglieder in Dublin und Westminster keine Frage.¹³⁶ Dementsprechend enthielten viele Assimilationsverträge auch einen Artikel, durch den sich der *Chieftain* oder *Lord* - denn wie bereits erwähnt, waren auch Anglo-Iren von dieser Entwicklung erfaßt - verpflichtete, selbst die englische

¹³² P.L. Berger/T. Luckmann: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a.M. 1980, S. 164f.; Berger und Luckmann sprechen davon, daß alle, die dieselbe Sprache sprechen, füreinander „wirklichkeitswahrende Andere“ sind.

¹³³ W. Reinhard: Sprachbeherrschung und Weltherrschaft. Sprache und Sprachwissenschaft in der europäischen Expansion, in: Humanismus und Neue Welt, hg. v. dems., Weinheim 1987, S. 16.

¹³⁴ M. Rockel: Grundzüge einer Geschichte der irischen Sprache, Wien 1989, S. 60; History, hg. v. Moody/Martin/Byrne, Bd. 3 (wie Anm. 6), S. 509; Letters (wie Anm. 25), Bd. 4/2, S. 1076.

¹³⁵ A. Bliss: Language and literature, in: The English in medieval Ireland, Dublin 1982, hg. v. J. Lydon, Dublin 1984, S. 27-45; vgl. auch in diesem Zusammenhang die Bemerkungen des englischen Offiziers Steven Ap Parry, der bei seiner ersten militärischen Operation in Irland genau berichtet, wer Irisch, Englisch oder beide Sprachen beherrschte: State papers (wie Anm. 1), Bd.2, S. 281-286.

¹³⁶ Zur Unterdrückung der Sprache bei der Unterwerfung fremder Gebiete vgl. P. Burke: Küchenlatein. Sprache und Umgangssprache in der Frühen Neuzeit, Berlin 1989, S. 23.

Sprache zu lernen und ausschließlich zu sprechen, desweiteren aber auch bei seinen Untertanen für die Verbreitung des Englischen zu sorgen.¹³⁷ Besonderen Wert wurde dabei natürlich auf die Erziehung der irischen Kinder gelegt, denn wenn diese im englischen Sinne aufwüchsen, versprach man sich schon für die kommende Generation erhebliche Verbesserungen in Irland.¹³⁸ Grundlage dieses Vorgehens war der im Parlament von 1536/37 verabschiedete „Act for the English Order, Habite, and Language“: „And be it enacted by authority aforesaid, that every person or persons, the king’s true subjects, inhabiting this land of Ireland, of what estate, condition or degree he or they be, or shall be, to the uttermost of their power, cunning and knowledge, shall use and speake commonly the English tongue and language, and that every such person and persons, having childe or children, shall endeavour themselfe to cause and procure his said childe or children to use and speak the English tongue and language“.¹³⁹

Im Bereich der Sprachpolitik waren nach einer gewissen Zeit durchaus Erfolge zu verzeichnen. So wurde beispielsweise berichtet, daß der Sohn MacGillapatricks nach einjährigem Aufenthalt im *Pale* bereits gut Englisch sprach.¹⁴⁰ Darüber hinaus haben Untersuchungen ergeben, daß der Gebrauch des Englischen im Laufe des 16. Jahrhunderts erheblich anstieg.¹⁴¹ Dies scheint jedoch weniger auf die Bemühungen der Assimilationspolitik zurückzuführen zu sein, deren Ziel die Auslöschung der irischen Sprache war, sondern auf die kolonialen Unternehmungen ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und auf die veränderte Sprachpolitik unter Elisabeth I. Ab ca. 1560 war man um eine sprachliche Beherrschung des Irischen bemüht, um dadurch auch die Sprecher beherrschen zu können. Die Königin selbst war bemüht, das Irische zu lernen und Sir Christopher Nugent stellte für sie ein kurzes irisches Lehrbuch zusammen. Auch wurde schon früh in ihrer Regierungszeit beschlossen, die Bibel ins Irische zu übersetzen.¹⁴² Diese Taktik war zumindest so erfolgreich, daß im Laufe des 17. Jahrhunderts irisch allmählich in die unteren Schichten der Gesellschaft abgedrängt wurde.¹⁴³

Warum aber legte man englischerseits so viel Wert auf die Sprache? Die Antwort auf diese Frage ist nicht in einem schlichten „Kulturimperialismus“ der Engländer zu suchen, der mit allen Mitteln die Verbreitung der englischen Sprache vorantreiben wollte. Vielmehr ist der zeitgenössisch vermutete Zusammenhang zwischen bestimmten Sprachen und dem Hang zur Barbarei in diesem Kontext von Bedeutung. Dieser vermutete Zusammenhang wird bereits deutlich, wenn man sich die Definitionen des Barbari-

¹³⁷ Carew papers (wie Anm. 2), S. 91, 198; State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 508, 515; ebd., Bd. 3, S. 291f.

¹³⁸ Canny: ‘Discors’ 1976/77 (wie Anm. 23), S. 460; State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 30, 191; ebd., Bd. 3, S. 321f.; Letters (wie Anm. 25), Bd. 4/2, S. 1077.

¹³⁹ Statutes 1786 (wie Anm. 46), S. 121; Ausschnitte dieses Statuts sind ebenfalls abgedruckt in Maxwell: History 1923 (wie Anm. 25), S. 112-114.

¹⁴⁰ State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 289.

¹⁴¹ Morgan: End 1988/89 (wie Anm. 7), S. 24.

¹⁴² History, hg. v. Moody/Martin/Byrne, Bd. 3 (wie Anm. 6), S. 511; allgemein zur Sprachbeherrschung vgl. Reinhard: Sprachbeherrschung 1987 (wie Anm. 133), S. 27-36.

¹⁴³ D. Jackson: The Irish language and Tudor government, in: *Éire-Ireland* 8 (1973), S. 28.

schen des 16. Jahrhunderts vor Augen hält. Danach ist der Barbar prinzipiell jemand, dessen Sprache von der eigenen differiert.¹⁴⁴ Entsprechende Definitionen des Fremden als barbarisch aufgrund der anderen Sprache lassen sich in zahlreichen Kulturkreisen nachweisen und können wohl als Grundausrüstung im Verhaltenskodex menschlicher Gruppen bezeichnet werden.¹⁴⁵

Aufgrund des bereits vorgestellten antagonistischen Konzepts der englischen Elite zwischen Zivilisation und Barbarei muß es als Selbstverständlichkeit erscheinen, daß auch die irische Sprache als barbarisch verurteilt wurde. Man ging jedoch noch einen Schritt weiter und gab der Sprache mit die Hauptschuld an der Barbarei der keltischen Iren und am Zusammenbruch englischer Herrschaft in Irland. Allein die Sprache förderte nach allgemeiner Auffassung schon den Ungehorsam und die ständigen Rebellionen in Irland, weshalb es ein Hauptanliegen sein mußte, dem Englischen zu einer weiteren Verbreitung zu verhelfen, um so die keltischen Iren zum gebührenden Gehorsam zu bringen. „Item, bycause that lyke langage and lyke habyt by great occasions to induce lyke obedyence, it shalbe expedyent that in every towne the peopple be compellid to teche ther chyldren, or cause them to be taught, to speake Englyshe“.¹⁴⁶ Gerade bezüglich der Anglo-Iren glaubte man in der Sprache einen Schlüssel gefunden zu haben, warum sie von ihrem Gehorsam gegenüber der englischen Krone - der ihrer „eigentlichen Natur“ entsprach - abgewichen waren. „The vulgar Irish tongue induceth the habit, the habit induceth the conditions and inordinate laws; and so the tongue, habit, laws and conditions maketh mere Irish.“¹⁴⁷

Die Sprachpolitik wurde englischerseits aber immer eingebettet in die Frage nach Art und Weise der Erziehung. Da besonderer Wert auf die englische Erziehung von Söhnen anglo-irischer und keltisch-irischer Magnaten gelegt wurde, kam diesem Problem auch ein großes politisches Gewicht zu. Die Verantwortlichen in Dublin und England erkannten dabei zunächst die Notwendigkeit, die traditionell in den Oberschichten Irlands vorherrschende Erziehungsweise des *fosterage* abzuschaffen. *Fosterage* beinhaltete, daß das Kind einer einflußreichen anglo-irischen oder keltisch-irischen Familie für mehrere Jahre an eine andere einflußreiche Familie zur Erziehung übergeben wurde. Diese Art der Erziehung war deshalb von eminent politischer Bedeutung, weil die Beziehungen, die durch *fosterage* geknüpft wurden, oft stärker waren als Verwandtschaftsbeziehungen und zwei Familien somit zwangsläufig zu Verbündeten in politischen Angelegenheiten wurden.¹⁴⁸ Da solche Auffassungen von Verwandtschaftsverhältnissen englischen Vorstellungen zuwider liefen, konnte ein anglo-irischer Autor des 16. Jahrhunderts nur verständnislos feststellen: „they loue & trust theyr foster

¹⁴⁴ The Oxford English dictionary, Bd. 1, 2. Aufl., Oxford 1989, S. 945f.; vgl. auch C. Lévi-Strauss: Strukturele Anthropologie II, Frankfurt a.M. 1992, S. 369.

¹⁴⁵ Todorov: Eroberung 1985 (wie Anm. 18), S. 94-96; Reinhard: Sprachbeherrschung 1987 (wie Anm. 133), S. 8f.

¹⁴⁶ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 483; vgl. auch Statutes 1786 (wie Anm. 46), S. 120.

¹⁴⁷ Letters (wie Anm. 25), Bd. 4/2, S. 1076.

¹⁴⁸ Nicholls: Ireland 1972 (wie Anm. 39), S. 79.

brethren more then their owne.“¹⁴⁹ Auch gegen diese Eigenart der irischen Lebenswelt wurde 1536 ein Parlamentsgesetz erlassen.¹⁵⁰

Im Gegenzug sollte dafür gesorgt werden, daß die Söhne der irischen Magnaten, im besonderen natürlich die im Rahmen der Primogenitur zu Nachfolger bestimmten, englisch erzogen würden. Auf diese Weise an die englische Sprache und Lebensweise herangeführt, schienen sie die besten Garanten dafür zu sein, daß sich englische Herrschaft und Zivilisation in der kommenden Generation über ganz Irland ausbreiten würde. „The thing mooste necessarie to be devysed, is to encrease thEnglish ordre, habyte, and maner, and to expell and put awaye the Irishe rule, habite, and maner; [...] and that suche of theym, as are of habilitie, doo put their heires of younge age to borowe townes, as, to Waterforde, Kylkeny, or Clomell, to lerne Englishe, and to scole.“¹⁵¹ In vielen Assimilationsverträgen wurde daher auch die Verpflichtung festgehalten, daß der als Nachfolger designierte Sohn zur Erziehung nach England oder ins *Pale* geschickt werden sollte.¹⁵²

Als die ersten dieser englisch erzogenen Nachfolger jedoch ihre politischen Positionen eingenommen hatten, zeigte sich, daß die Rechnung der englischen Krone keineswegs aufgegangen war. Conn O'Donnell, Hugh O'Neill oder Philip O'Reilly, alle in England oder im *Pale* aufgewachsen, verhielten sich keineswegs im Interesse englischer Politik, sondern erkannten vielmehr sehr genau, daß politischer Aufstieg und Machterweiterung in Irland nur durch das irische politische System möglich war. Jedoch hatten sie den Vorteil, beide Welten - die irische und die englische - sehr gut zu kennen und wußten daraus ihren Nutzen zu ziehen.¹⁵³ Speziell Hugh O'Neill, zweiter Graf von Tyrone, der in England erzogen worden war, bereitete der englischen Armee in einem neunjährigen Krieg (1594-1603) die größten Schwierigkeiten.

7. Kleidung, Haartracht und Ernährung

Neben der Sprache ist wohl kaum ein anderes Attribut als die Kleidung so sehr in der Lage, eine kollektive Identität unmittelbar zum Ausdruck zu bringen.¹⁵⁴ Daher beschäftigte sich die Literatur des 16. Jahrhunderts, die in einem weiteren Sinn „ethnologische“ Themen zum Inhalt hatte, neben Fragen der Religion und Moral anderer Völker hauptsächlich mit solchen der Kleidung.¹⁵⁵ Diese Bedeutung der Kleidung war in gewisser Hinsicht natürlich auch den Engländern bewußt, weshalb sie, für den heutigen Beobachter zunächst verwunderlich, viel Energie darauf verwendeten, gegen die keltisch-

¹⁴⁹ Holinshed's Irish chronicle 1979 (wie Anm. 86), S. 113; vgl. auch Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 168.

¹⁵⁰ Carew papers (wie Anm. 2), S. 113f.

¹⁵¹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 170.

¹⁵² Carew papers (wie Anm. 2), S. 175, 184; State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 286f. Anm. 1, 318f. Anm. 1, 328.

¹⁵³ Morgan: End 1988/89 (wie Anm. 7), S. 25.

¹⁵⁴ N. Bulst: Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidungsgesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge, in: Saeculum 44 (1993), S. 37; M. Dunlevy: Dress in Ireland, London 1989, S. 46f.

¹⁵⁵ Hodgen: Anthropology 1964 (wie Anm. 72), S. 176.

irischen Kleidungs Traditionen vorzugehen. Von welcher Bedeutung dieses Thema gerade bei der Eroberung eines fremden Landes war, machte auch die zeitgenössische Literatur deutlich. „First therefore take this wyth you, that a conquest draweth, or at the least wyse ought to drawe to it, three things; to witte, law, apparayle, and language. For where the countrey is subdued, there the inhabitants ought to be ruled by the same law that the conquerer is gouerned, to weare the same fashion of attyre, wherewith the victour is vested, & speake the same language, that the vanquisher parleth. And if anye of these three lacke, doubtlesse the conquest limpeth.“¹⁵⁶ Die Angleichung der Kleidung wurde also deutlich als ein Mittel erkannt, die Herrschaft über ein erobertes Gebiet und seine Bewohner zu sichern. Um die kollektive Identität der keltischen Iren aufzubrechen und sie durch eine englische zu ersetzen, ging man deshalb daran, ihre distinktive Kleidung zu verbieten.¹⁵⁷ Die Grundlage bildete auch hier das schon des öfteren erwähnte Parlamentsgesetz „Act for the English Order, Habite, and Language“. Darin wurden diejenigen Kleidungsstücke, Haartrachten und Bärte verboten, die auch in der Folge im Mittelpunkt englischen Interesses stehen sollten und die offensichtlich auf besondere Ablehnung stießen.¹⁵⁸ Insbesondere der irische *mantle*, ein großflächiger ausgefranster Umhang, erregte die englischen Gemüter, da er für die untersten Schichten der irischen Gesellschaft oft das einzige Kleidungsstück war.¹⁵⁹ Dieser Umstand war mehr als beweiskräftig, um die Überzeugung von der Wildheit der keltischen Iren zu nähren, denn gerade Nacktheit - oder doch annähernde Nacktheit - war nach allgemeinem Dafürhalten ein eindeutiger Indikator für eine barbarische Lebensweise.¹⁶⁰ Neben den Umhängen, die aufgrund ihrer Wetterfestigkeit zum Standard irischer Kleidung gehörten, wurde zu meist noch ein langes Leinenhemd, das sog. *léine* (pl. *léinte*), getragen, welches mit Safran gelb eingefärbt war - wodurch Krankheiten ferngehalten und die Haltbarkeit erhöht werden sollte - und das im Normalfall bis zu den Füßen reichte. Bei Bedarf konnte es über einen Gürtel bis auf Knielänge hochgezogen werden. Sowohl die safrangelbe Färbung als auch die außergewöhnliche Länge der *léinte* widersprach englischen Gewohnheiten, weshalb im erwähnten Parlamentsgesetz dagegen explizite Verbote ausgesprochen wurden. Vor allem die Kürzung des zu verwendenden Stoffes von üblichen 25-35 yards (23-32 m) auf sieben yards (6,4 m) nach *King's standard* bedeutete einen starken Einschnitt in das Kleidungsverhalten der keltischen Iren - wobei natürlich zu bemerken ist, daß die Durchsetzung solcher Normen einige Zeit in Anspruch nahm. Zusätzlich wurde teilweise noch eine verzierte Lederweste getragen, jedoch fehlten Bein kleider oder Schuhe im Regelfall ganz.¹⁶¹ Diese Art der Kleidung war so typisch, daß der Erbe der enteigneten Kildares, als er barhäuptig und mit einem safrangelben Hemd

¹⁵⁶ Holinshed's Irish chronicle 1779 (wie Anm. 86), S. 15f.

¹⁵⁷ Bulst: Kleidung 1993 (wie Anm. 154), S. 40.

¹⁵⁸ Statutes 1786 (wie Anm. 46), S. 121; vgl. auch Quinn: Bills 1941 (wie Anm. 56), S. 141.

¹⁵⁹ Dunlevy: Dress 1989 (wie Anm. 154), S. 60f.

¹⁶⁰ Mahaffy: Tours 1919 (wie Anm. 64), S. 7, 14; Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 168f.

¹⁶¹ Dunlevy: Dress 1989 (wie Anm. 154), S. 53-55.

bekleidet nach Frankreich floh, dort sofort als „wylde Yreshe“ erkannt wurde.¹⁶²

Von mindestens ebenso großer (negativer) Bedeutung wie die Kleidung war für die Ratsmitglieder in Irland und England die Haar- und Barttracht der keltischen Iren. Einerseits stieß die Gewohnheit der irischen Männer auf Widerspruch, sich einen Oberlippenbart - und nur diesen - wachsen zu lassen, den sog. *croiméal*. Den Bewohnern des *Pale* wurde ans Herz gelegt, auf das Tragen eines solchen *croiméal* zu verzichten, da sie sonst mit keltischen Iren verwechselt werden könnten.¹⁶³ Die Gewohnheit, die Stirnhaare in langen Locken bis in die Augen wachsen zu lassen, den Hinterkopf aber bis über die Ohren kurz zu schneiden - der sog. *glib* -, stieß bei den Engländern auf wenig Gegenliebe.¹⁶⁴ Auch diese Frisuren wurden wiederholte Male verboten,¹⁶⁵ u.a. mit der Begründung, daß gerade der *glib*, wie auch der irische Umhang, die Identifizierung von Rebellen erschweren bzw. unmöglich machen würde.¹⁶⁶

Im Gegensatz zu männlicher Kleidung, die fast gänzlich von englischen Verboten betroffen war, fand die Kleidung der Frauen nur selten Erwähnung, da sie zum einen im keltischen Irland der männlichen Kleidung größtenteils entsprach - auch sie trugen beispielsweise die großen Umhänge -, zum anderen in den anglo-irischen Gebieten und in den Städten nur graduell von englischen Kleidungsgewohnheiten differierte.¹⁶⁷ Diese Konzentration auf männliche Kleidungsgewohnheiten muß wohl in einer patriarchalischen Gesellschaft als selbstverständlich hingenommen werden, wobei noch hinzukommt, daß in der Frühen Neuzeit für gewöhnlich die Männer wesentlich aufwendiger gekleidet waren als die Frauen.¹⁶⁸ Eine Ausnahme war das Schmücken von Kleidern mit Seide, das irischen Frauen mehrfach untersagt wurde.¹⁶⁹ Allerdings wird man Verbote solcher Art, die sich nicht ausschließlich in bezug auf die keltisch-irischen Kleidungsgewohnheiten finden lassen, eher in den Zusammenhang der Manifestierung der sozialen Ordnung mittels kleidergesetzlicher Normierung zu stellen haben.

Neben dem Parlamentsgesetz von 1536/37 gab es noch zahlreiche weitere Versuche und Vorschläge, die keltisch-irische Kleidung zu verbieten.¹⁷⁰ Sie belegen eindrucksvoll die Bedeutung, die die Engländer diesem Themenkomplex zumaßen. In dessen weiteres Umfeld gehören auch die Bemerkungen englischer und anglo-irischer Beobachter zu Ernährung und Tischsitten der keltischen Iren. Diente die Verurteilung der

¹⁶² State papers (wie Anm. 1), Bd. 3, S. 211; vgl. auch ebd., Bd. 2, S. 283.

¹⁶³ Ebd., Bd. 2, S. 482.

¹⁶⁴ Dunlevy: Dress 1989 (wie Anm. 154), S. 55; Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 169; Hurlinshed's Irish chronicle 1979 (wie Anm. 86), S. 113.

¹⁶⁵ Carew papers (wie Anm. 2), S. 91; State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 29, 215; Letters (wie Anm. 25), Bd. 4/2, S. 1077.

¹⁶⁶ Dunlevy: Dress 1989 (wie Anm. 154), S. 55.

¹⁶⁷ Ebd. S. 47-53.

¹⁶⁸ N.B. Harte: State control of dress and social change in pre-industrial England, in: Trade, government and economy in pre-industrial England. Essays presented to F.J. Fisher, hg. v. D.C. Coleman/A.H. John, London 1976, S. 143.

¹⁶⁹ State papers (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 508.

¹⁷⁰ Ebd., S. 216; Carew papers (wie Anm. 2), S. 91, 134, 182; Letters (wie Anm. 25), Bd. 4/2, S. 1076f.; ebd., Bd. 12/2, S. 315.

Art und Weise der Bekleidung jedoch noch einem wie auch immer zweifelhaften politischen Ziel, so gewinnt man bei den Bemerkungen zur Nahrung den Eindruck, daß sie nur noch letztes Glied in einer Kette sein sollten, die die Rohheit der keltischen Iren endgültig bewies. Merkwürdig angewidert fallen daher auch die meisten Beschreibungen aus, die versuchen, dem zeitgenössischen Leser die - der landwirtschaftlichen Tätigkeit entsprechend - hauptsächlich aus Milch- und Fleischprodukten bestehenden Nahrungsmittel nahezubringen. „Both men and women not long since accustomed a savage manner of diet, which was raw flesh, drinking the blood; now they seeth it and quaff up the liquor and then take ‘Usquebath’ [irisch: *uisce beatha* = Lebenswasser = Whiskey]. Not having flesh, they feed on watercresses, shamrocks, and ‘Bonniclaboch’, which is milk strangely put into a tub a-soring, till it be clodded and curded together.“¹⁷¹ Daß es solchen Beschreibungen nicht um die Wiedergabe objektiver Wahrnehmungen zu tun war, sondern vielmehr um die Bestätigung von Vorurteilen, die sich bereits über Jahrhunderte hinweg festgesetzt hatten, dürfte deutlich sein.

IV.

Die Untersuchung der einzelnen Aspekte englischer Assimilationspolitik in Irland zeigt deutlich, daß es sich hierbei um die Uniformierungsbestrebungen einer wachsenden Staatsgewalt vor dem Hintergrund ethnischer Differenzen handelt. Inhaltlich läßt sich dieser Vorgang in drei Ebenen auffächern¹⁷²:

1. *Soziale Ebene*. Durch die englische Elite wurden einseitig theoretische Stützkonzeptionen errichtet, um die Überlegenheit der eigenen Sinnwelt zu demonstrieren. Diese lassen sich mit den Begriffen Zivilisation und Barbarei beschreiben. In Ansätzen kommen konfessionelle Aspekte zu diesen Konzeptionen hinzu (Protestantismus versus Katholizismus). Die keltischen Iren hatten an dieser „Theoriebildung“ keinerlei Anteil. Im Kontext dieser Stützkonzeptionen kommt es zur Fremd- und Selbstzuschreibung bestimmter Merkmale, die den Inhalt von Zivilisation bzw. Barbarei konkretisieren (bestimmte Formen politischen Handelns, wirtschaftliche Tätigkeit, kulturelle Aspekte etc.).¹⁷³

2. *Ethnische Ebene*. Die Stützkonzeptionen und die damit verbundenen Merkmalszuschreibungen werden mit bestimmten ethnischen Gruppen verbunden. Die englische Lebensweise wird (von der englischen Elite) als zivilisiert definiert, weshalb die keltisch-irische Lebensweise, die der englischen in vielen Aspekten widerspricht, zwangsläufig als barbarisch verurteilt werden muß.

¹⁷¹ Quinn: Elizabethans 1966 (wie Anm. 17), S. 169; vgl. auch Canny: ‘Dysorders’ 1979 (wie Anm. 16), S. 156; Mahaffy: Tours 1919 (wie Anm. 64), S. 8.

¹⁷² Vgl. dazu Berger/Luckmann: Konstruktion 1980 (wie Anm. 132).

¹⁷³ G. Elwert: Nationalismus und Ethnizität. Über die Bildung von Wir-Gruppen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 41 (1989), S. 440-464.

3. *Historisch-politische Ebene.* Diese Faktoren, die seit dem Hochmittelalter historisch nachzuweisen sind, gewinnen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts an Bedeutung im Rahmen des sich ausbildenden Staates der frühen Neuzeit. Im Bestreben, das Staatsgebiet besser kontrollieren zu können und vor allem die Ressourcenextraktion zur Finanzierung von Kriegen und anderen Ausgaben zu erhöhen, ist das sich bildende Staatswesen bemüht, Ambivalenzen innerhalb der eigenen Grenzen aufzuheben.¹⁷⁴ Im besonderen trifft dies auf religiöse, ethnische oder kulturelle Differenzen zu - also auf Differenzen zwischen kollektiven Identitäten -, die diesem Prozeß entgegenstehen könnten. Deshalb finden Bemühungen statt, derartige Unterschiede zu nivellieren und die Bevölkerung zu uniformieren.

War der Assimilationspolitik in dem hier untersuchten Zeitraum auch zweifelsohne kein herausragender, unmittelbar politischer Erfolg beschert, so gewinnt sie ihre Bedeutung doch in dem Sinne, als sie den Beginn einer grundsätzlichen Neudefinition des englisch-irischen Verhältnisses markiert. In der Folgezeit veränderte sich Irland in entscheidendem Maße. 1603 war die gesamte Insel endgültig unter englische Kontrolle gebracht und das englische Rechts- und Verwaltungssystem auch in den letzten Winkel vorgedrungen.¹⁷⁵ Die einst einflußreichen *Chieftains* waren entmachteter, enteignet, vertrieben oder geflüchtet. Die irische Wirtschaft befand sich über Jahrhunderte hinweg in nahezu völliger Abhängigkeit von England. Keltisch-irische Lebensweise und vor allem die irische Sprache wurden sozial stigmatisiert und allmählich in die Unterschichten abgedrängt. Im Bereich der Konfessionen kam es zu massiven Veränderungen, indem sie als Bestandteil kollektiver Identitäten enorm an Bedeutung gewannen. Der katholische Anteil an Landbesitz fiel von 58% im Jahr 1641 auf 14% im Jahr 1703. Bis 1778 schrumpfte er gar auf 5%, wobei sich dieser Landbesitz, verursacht durch die Umsiedlungspolitik unter Oliver Cromwell, auf den unfruchtbaren Westteil der Insel in der Provinz Connacht konzentrierte.¹⁷⁶

Hält man sich die Inhalte der Assimilationsverträge, wie sie hier dargestellt wurden, vor Augen, muß man zu dem eindeutigen Ergebnis kommen, daß es sich hierbei um den weitestgehenden Plan der Zerstörung einer Kultur handelt, der ohne Waffengewalt ausführbar ist. Als Antrieb dazu dienten ideologische Überlegungen, die die eigene Zivilisation als die einzig existenzberechtigte darstellten und sämtlichen alternativen Entwürfen einen deutlich niedrigeren Status zuschrieben. Mögen die meisten irischen Magnaten die Konsequenzen dieses Vorgehens in ihrer ganzen Tragweite auch nicht erkannt haben - die Kildares erkannten sie womöglich für sich und rebellierten

¹⁷⁴ Z. Bauman: *Moderne und Ambivalenz*, in: U. Bielefeld (Hg.): *Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt?*, 2. Aufl., Hamburg 1992, S. 23-49; W. Reinhard: *Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen*, in: *Der Staat* 31 (1992), S. 59-75.

¹⁷⁵ G.M. MacMillan: *State, society and authority in Ireland. The foundation of the modern state*, Dublin 1993, S. 32.

¹⁷⁶ Bottigheimer: *Geschichte* 1985 (wie Anm. 3), S. 105-107.

deshalb gegen den englischen König -, so ist das Ziel der englischen politischen Elite doch nicht zu verkennen. Der Zweck der Assimilationspolitik war die Ausschaltung der ernstzunehmenden Gefahr und Konkurrenz für den wachsenden englischen Staat, wie sie sich in der Alternative einer keltischen Kultur und der Autonomie der irischen Magnaten präsentierte.

Ob diese Vorgehensweise nun legitimerweise mit dem Begriff der Gewalt belegt werden kann oder nicht, läßt sich an dem Kriterium ablesen, ob die Engländer ihre eigene Zivilisation den Iren *aufgelegt* oder *nahegelegt* haben.¹⁷⁷ Eine auferlegte Zivilisation ist wie jede andere gewaltsame Vorgehensweise zu verurteilen. Da den Iren allerdings keine andere Wahl gelassen wurde, als die englische Zivilisation zu übernehmen, muß man hier eindeutig von Gewaltanwendung sprechen. Es war ja gerade das Ziel englischer Politik, die einzig mögliche Alternative der keltisch-irischen Kultur auszuschalten.

All diese Aspekte weisen bereits ansatzweise über den eigentlichen Rahmen der irischen Geschichte hinaus. Von besonderer Bedeutung erscheint jedoch, wie die englische Assimilationspolitik in einen europäischen Kontext einzubinden ist. Hierbei wäre festzuhalten, daß Irland sicherlich kein Einzelfall in der europäischen Geschichte ist. Im Gegenteil ist man sogar versucht zu behaupten, daß die Vorgänge, wie sie in Irland nachvollzogen werden können, zu einem Grundmuster europäischer Geschichte, und seit dem späten 15. Jahrhundert in verändertem Rahmen auch (und gerade) der außereuropäischen Geschichte gehören. Unter veränderten Vorzeichen läßt sich ähnliches - um nur wenige Beispiele zu nennen - auch in Montenegro, Korsika, Kaukasien oder Schlesien beobachten oder im Hinblick auf England für Schottland und Wales. In einem solchen europäischen Rahmen gewinnt auch das Konzept des „internen Kolonialismus“ von Michael Hechter an Bedeutung, das von einer Übermächtigung peripherer Regionen durch komplexer ausgebildete und mächtigere Metropolen ausgeht.¹⁷⁸ Die Anzahl dieser entscheidenden Metropolen wäre demnach relativ gering (Kastilien, Île-de-France, Wessex/London, Moskau u. ä.), jedoch ging von ihnen eine Entwicklung aus, die einem regional disparaten Europa im Rahmen des Staatsbildungsprozesses ein gemeinsames Gepräge zu geben imstande war. Ein Ergebnis dieses Prozesses war die Verringerung von ursprünglich 500 mehr oder weniger unabhängigen politischen Einheiten in Europa um 1500 auf ca. 25 solcher Einheiten 400 Jahre später.¹⁷⁹ Diese Entwicklung war natürlich nur auf Kosten der Peripherien wie z. B. Irland möglich. In Parallele zur Expansionsforschung wäre es demnach legitim zu fragen, ob neben der „Europäisierung der Erde“¹⁸⁰ nicht auch eine „Europäisierung Europas“ stattgefunden hat? Eine solche

¹⁷⁷ Todorov: Eroberung 1985 (wie Anm. 18), S. 215f.

¹⁷⁸ M. Hechter: Internal colonialism. The Celtic fringe in British national development, London 1975.

¹⁷⁹ J.H. Elliott: A Europe of composite monarchies, in: Past and Present 137 (1992), S. 48-71.

¹⁸⁰ G. Klingenstein/H. Lutz/G. Stourzh (Hg.): Europäisierung der Erde? Studien zur Einwirkung Europas auf die außereuropäische Welt, München 1980.

Fragestellung zielt weniger auf die Zusammenführung und Vereinheitlichung zusammengesetzter Monarchien zu modernen Staaten ab, da es sich bei diesem Vorgang um die Verschmelzung bereits mehr oder weniger vollständig ausgebildeter politischer Einheiten handelte und die Eigenheiten und Individualität des schwächeren Teils oft gewahrt blieb (England und Schottland, Kastilien und Aragon, Österreich und Ungarn).¹⁸¹ Diese Kategorie trafe auf das disparate Irland des 16. Jahrhunderts mit seinen Klein- und Kleinstmachtbereichen nicht zu. Mit der „Europäisierung Europas“ wäre vielmehr auf die Egalisierung regionaler Unterschiede hingewiesen, die sich den werdenden Staaten nicht als politische Einheiten präsentierten, sondern als differente Lebensformen. Diese Alternativen hatten der Zentralmacht politisch nur wenig entgegenzusetzen, um ihr Überleben zu sichern. Mit der englischen Assimilationspolitik in Irland läge für diesen Vorgang ein eindrucksvolles und in dieser Deutlichkeit seltenes Beispiel vor.

Achim Landwehr, Frankfurt a.M.

¹⁸¹Vgl. Elliott: A Europe of Composite Monarchies 1992, S. 48-71.